

Sammlung Arbeitsrechtlicher Entscheidungen

1985



Herausgeber
Bundesvereinigung
der Deutschen Arbeitgeberverbände

Verantwortlich RA Dr. E. G. Erdmann und RA E. G. Mager
Köln

Verantwortlich

Rechtsanwalt Dr. Ernst-Gerhard Erdmann und
Rechtsanwalt Ernst-Günther Mager, Köln

Redaktion

RA Ernst-Günther Mager,
Christel Finke-Hollweg,
Gustav-Heinemann-Ufer 72, Postfach 51 05 08,
5000 Köln 51, Tel. (02 21) 37 95-1 25.

Verlag und Druck

J. P. Bachem Verlag GmbH, Ursulaplatz 1,
5000 Köln 1, Tel. (02 21) 16 19-0
Kölner Bank von 1867 (BLZ 371 600 87) 106 343
Sparkasse der Stadt Köln (BLZ 370 501 98) 8592529
Postscheckkonto Köln (BLZ 370 100 50) 50 06-502

Erscheinungsweise: achtmal jährlich

Bezugsbedingungen

Bestellungen können beim Verlag und beim Buchhandel
erfolgen. – Bezugspreis: jährlich DM 64,00 zuzügl. Porto,
Versandkosten und 7,0 v.H. Mehrwertsteuer. Einzelheft
DM 8,50. – Lieferung erfolgt bis auf ausdrückliche Abbestel-
lung, die 6 Wochen vor Jahresende erfolgen muß.

Die Anmerkungen zu den abgedruckten Entscheidungen
stellen nicht die Meinung des Herausgebers dar.

Inhaltsverzeichnis 1985

Entscheidungsregister

- A. Bundesarbeitsgericht
- B. Besprechungsaufsätze
- C. Bundesarbeitsgerichtsentscheidungen in Leitsätzen

Sachverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Entscheidungsregister

A. Bundesarbeitsgericht

14. 12. 1982 – 3 AZR	251/80	Abänderung eines Versorgungstarifvertrags – fehlende Besitzstandsregelung für beitragspflichtige und ruhegeldfähige Bereitschaftsdienstvergütungen	Christian Pestalozza	9
17. 5. 1983 – 1 ABR	21/80	Unterlassungsanspruch und Unterrichtsanspruch des Betriebsrats	Detlev Joost	56
27. 5. 1983 – 7 AZR	482/81	Außerordentliche Kündigung eines vom Versorgungsamt noch nicht anerkannten Schwerbehinderten – rechtliche Bedeutung eines Negativattests der Hauptfürsorgestelle – eigenmächtige Urlaubverlängerung	Jochen Corts	14
15. 6. 1983 – 5 AZR	111/81	Lohnanspruch aus fingiertem Arbeitsverhältnis – Abgrenzung zwischen illegaler Arbeitnehmerüberlassung und Einsatz aufgrund Werk- oder Dienstvertrags	Rolf Wank	71
13. 9. 1983 – 3 AZR	537/82	Anrechenbarkeit gesetzlicher Unfallrenten auf die betriebliche Altersversorgung – Rückwirkung richterlicher Rechtsfortbildung	Wolfgang Blomeyer/ Annegreth Stumpf	137
29. 9. 1983 – 2 AZR	212/82	Änderungskündigung gegenüber einem Betriebsratsmitglied – Sonderkündigungsschutz des § 15 KSchG 1969	Bertram Schulin	115
6. 10. 1983 – 2 AZR	368/82	Mitteilung einer Schwangerschaft gem. der Zweiwochenfrist des § 9 MuSchG 1968 – Versäumung – Nachholung – Verschulden	Herbert Fenn	21
20. 10. 1983 – 2 AZR	211/82	Soziale Auswahl bei betriebsbedingter Kündigung – Auswahlrichtlinien	Hansjörg Otto	215
27. 10. 1983 – 2 AZR	566/82	Berechnung des Beginns der Schwangerschaft – zweiwöchige Mitteilungsfrist – Versäumung – Verschulden	Rolf-Achim Eich	100
2. 11. 1983 – GS	1/82	Großer Senat – Zulässigkeit seiner Anrufung – fakultative mündliche Verhandlung – Überprüfung der Zuständigkeit des vorlegenden Senats	Dieter Leipold	81
29. 11. 1983 – 1 AZR	469/82	Kündigung wegen Teilnahme an einem rechtswidrigen Streik	Alfons Kraft	253
6. 12. 1983 – 1 ABR	43/81	Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei Bildschirmarbeitsplätzen	Meinhard Heinze	225
20. 12. 1983 – 1 AZR	442/82	Sozialplan und Kündigungsschutz	Peter Hanau	263
20. 1. 1984 – 7 AZR	443/82	Änderungskündigung gegenüber einem Betriebsratsmitglied wegen Stilllegung einer Betriebsabteilung – Begriff der Betriebsabteilung	Wilfried Schlüter/ Detlev Belling	159
25. 1. 1984 – 5 AZR	44/82	Gratifikation – Gleichbehandlungsgrundsatz – Differenzierung Arbeiter / Angestellte	Karlheinz Misera	206
25. 1. 1984 – 5 AZR	89/82	Gratifikation – Gleichbehandlungsgrundsatz – Differenzierung Arbeiter / Angestellte	Karlheinz Misera	204
25. 1. 1984 – 5 AZR	251/82	Gratifikation – Gleichbehandlungsgrundsatz – Differenzierung Arbeiter / Angestellte	Karlheinz Misera	200
31. 1. 1984 – 1 ABR	46/81	Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei der Gewährung von übertariflichen Zulagen	Gerrick v. Hoyningen-Huene	290
31. 1. 1984 – 3 AZR	514/81	Betriebliche Altersversorgung – Anpassung nach § 16 BetrAVG. – Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers	Wolfgang Gitter	268
14. 2. 1984 – 1 AZR	574/82	Billigkeitskontrolle von Sozialplänen	Manfred Löwisch / Claudia Bittner	321
23. 2. 1984 – 6 ABR	22/81	Anhörungs- und Erörterungsrecht des Arbeitnehmers gem. § 82 BetrVG 1972 – Hinzuziehungsanspruch eines Betriebsratsmitglieds	Rainer Peterek	27
28. 2. 1984 – 1 ABR	37/82	Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei der Gewährung von übertariflichen Zulagen – Unwirksamkeit eines Einigungsstellenspruchs	Gerrick v. Hoyningen-Huene	293
8. 3. 1984 – 6 AZR	600/82	Urlaubsanspruch – Rechtsmißbrauch	Günther Beitzke	108
13. 3. 1984 – 1 ABR	57/82	Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei Provisionen	Peter G. Meisel	120
15. 3. 1984 – 2 AZR	24/83	Wiedereinstellungsanspruch nach betriebsbedingter Kündigung in Saisonbetrieben – Auswahl bei Neueinstellungen	Winfried Mummenhoff	302
23. 3. 1984 – 7 AZR	515/82	Einheitlicher Betrieb mehrerer Unternehmen – kündigungsschutzrechtlicher Betriebsbegriff	Günther Hönn	127
29. 3. 1984 – 2 AZR	429/83 (A)	Mitteilungspflicht des Arbeitgebers über die Gründe der sozialen Auswahl bei betriebsbedingter Kündigung	Dieter Reuter	88
8. 5. 1984 – 3 AZR	68/82	Betriebliche Altersversorgung – Anrechnung von Vordienstzeiten beim Insolvenzschutz	Karl-Georg Loritz	145

16.	5. 1984 – 7 AZR	280/82	Verfassungsmäßigkeit des § 9 Abs. 2 KSchG – Auflösung des Arbeitsverhältnisses	Bernd v. Maydell	345
23.	5. 1984 – 4 AZR	129/82	Vertragsstrafe bei Vertragsbruch des Arbeitnehmers	Ingo Koller	151
5.	6. 1984 – 3 AZR	33/84	Kürzung von Versorgungsleistungen einer Unterstützungskasse	Karl Sieg	1
6.	6. 1984 – 5 AZR	286/81	Anspruch auf Vernichtung des Personalfragebogens bei negativem Ausgang einer Bewerbung – Recht auf informationelle Selbstbestimmung	Peter Krause	95
6.	6. 1984 – 7 AZR	458/82	Befristeter Arbeitsvertrag – sachliche Rechtfertigung bei Aushilfs-Arbeitsverträgen	Hansjörg Weber	62
7.	6. 1984 – 2 AZR	602/82	Frage der tarifvertraglichen Kündigungsfristen als gesetzliche Kündigungsfristen i. S. v. § 22 Abs. 1 Satz 2 KO	Manfred Wolf	308
7.	6. 1984 – 2 AZR	270/83	Anfechtung des Arbeitsvertrages – Verschweigen einer Körperbehinderung	Peter-Hubert Naendrup	165
19.	6. 1984 – 1 AZR	361/82	Verhandlungsanspruch der Tarifvertragsparteien – Feststellungsklage zur Zulässigkeit tarifpolitischer Forderungen	Michael Coester	339
28.	6. 1984 – 6 ABR	5/83	Spruch der Einigungsstelle zur Berechtigung der Beschwerde eines Arbeitnehmers	Wilhelm Herschel	265
12.	9. 1984 – 1 AZR	342/83	Arbeitskampf – Warnstreik – ultima-ratio-Prinzip – „Neue Beweglichkeit“	Rupert Scholz	43 (33)
14.	9. 1984 – 1 ABR	23/82	Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei technischen Überwachungseinrichtungen – elektronische Datenerhebung und Datenverarbeitung	Horst Ehmann	193 (181)
20.	9. 1984 – 2 AZR	633/82	Außerordentliche Kündigung bei Diebstahl	Hartmut Oetker	171
20.	9. 1984 – 2 AZR	73/83	Kündigungszeitpunkt bei Gesamtvertretung	Christine Windbichler	313
25.	10. 1984 – 6 AZR	35/82	Konkursausfallgeld und Urlaubsentgelt	Johannes Denck	334
7.	11. 1984 – 5 AZR	378/82	Bedeutung der „regelmäßigen Arbeitszeit“ für einen Lohnfortzahlungsanspruch – Rückzahlungsanspruch des Arbeitgebers	Gerd J. van Venrooy	210
20.	11. 1984 – 1 ABR	64/82	Wirtschaftsausschuß – Vorbereitung der Sitzungen – Anspruch auf Vorlage und Überlassung von Sitzungsunterlagen	Rolf-Achim Eich	350
12.	12. 1984 – 7 AZR	509/83	Leistungsbestimmungsrecht des Arbeitgebers zu Umfang und Dauer der Arbeitszeit – Teilzeitarbeitnehmer	Peter Schüren	357
23.	4. 1985 – 1 ABR	3/81	Sozialplan im Konkurs des Arbeitgebers – pauschaler Ausgleich durch Spruch der Einigungsstelle	Dieter Reuter	327
23.	4. 1985 – 1 ABR	39/81	Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei technischen Überwachungseinrichtungen – Personalkennziffern in TÜV-Prüfbelegen	Horst Ehmann	284 (273)
23.	4. 1985 – 1 ABR	2/82	Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei technischen Überwachungseinrichtungen – rechnergesteuerte Textsysteme	Horst Ehmann	287 (273)

B. Besprechungsaufsätze

Rupert Scholz	Koalitionsrecht und „Neue Beweglichkeit“ im Arbeitskampf Anmerkungen zum BAG-Urteil vom 12. 9. 1984 – 1 AZR 342/83 – (abgedruckt in SAE 1985, 43 ff.)	33
Horst Ehmann	Arbeitnehmerüberwachung durch elektronische Datenerhebung und Datenverarbeitung Besprechung des BAG-Beschlusses vom 14. 9. 1984 – 1 ABR 23/82 – (abgedruckt in SAE 1985, 193 ff.)	181
Horst Ehmann	Arbeitnehmerüberwachung mittels nicht beurteilungsrelevanter Datenverarbeitung?! Anmerkungen zu den BAG-Beschlüssen vom 23. 4. 1985 – ABR 39/81 – und 23. 4. 1985 – 1 ABR 2/82 (abgedruckt in SAE 1985, 284 ff., 287 ff.)	273

C. Bundesarbeitsgerichtsentscheidungen in Leitsätzen

6.	3. 1984 – 3 AZR	82/82	Betriebliche Altersversorgung – Folge der Rückdatierung des Inkrafttretens für Anwartschaften	29
10.	4. 1984 – 3 AZR	60/82	Klagebefugnis der Arbeitsbehörde im Heimarbeitsrecht	78
10.	4. 1984 – 1 ABR	67/82	Versetzungsbegriff des Betriebsverfassungsgesetzes	29
9.	5. 1984 – 5 AZR	412/81	Krankenlohn bei Feierschichten	30
9.	5. 1984 – 5 AZR	195/82	Feststellung eines Arbeitsverhältnisses	30
15.	5. 1984 – 1 ABN	2/84 (2)	Anfechtung des Zulassungsbeschlusses	30
22.	5. 1984 – 2 AZB	25/82	Revisionsbeschwerde – Bindung an festgesetzten Streitwert	30
5.	6. 1984 – 3 AZR	66/83	Mittelbare Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten	30
6.	6. 1984 – 7 AZR	456/82	Ordentliche Kündigung wegen politischer Betätigung	30
20.	6. 1984 – 4 AZR	208/82	Eingruppierung im Großhandel	30
20.	6. 1984 – 4 AZR	276/82	Beförderungsanspruch	31
20.	6. 1984 – 4 AZR	339/82	Lohnpfändung – Berücksichtigung des Ehegatten	31
28.	6. 1984 – 6 AZR	521/81	Urlaubsabgeltungsanspruch	31
3.	7. 1984 – 1 ABR	74/82	Zustimmungsersetzungsverfahren – Nachschieben von Gründen	31
10.	7. 1984 – 2 AZN	337/84	Nichtzulassungsbeschwerde – Divergenz	31
12.	7. 1984 – 2 AZR	320/83	Anhörung des paritätischen Personalausschusses bei Kündigungen	31
15.	8. 1984 – 7 AZR	228/82	Ordentliche Kündigung eines Orchestermusikers	31
15.	8. 1984 – 7 AZR	558/82	Restitutionsklage eines Schwerbehinderten	32
15.	8. 1984 – 5 AZR	47/83	Mutterschutzfrist und vermögenswirksame Leistungen	32
17.	8. 1984 – 3 AZR	597/83	Rechtsmittelfrist eines Streithelfers	32
22.	8. 1984 – 5 AZR	489/81	Lohnfortzahlungsgesetz – Fortsetzungserkrankung	78
29.	8. 1984 – 4 AZR	309/82	Tariflücke	32
29.	8. 1984 – 7 AZR	617/82	Berufungsurteil ohne Tatbestand	32

29.	8.	1984 – 7 AZR	34/83	Rückwirkende Anfechtung des Arbeitsvertrages – Nettogehaltsklage	32
11.	9.	1984 – 3 AZR	184/82	Deklaratorisches Schuldanerkenntnis – Sittenwidrigkeit	134
13.	9.	1984 – 6 AZR	379/81	Kündigungsschutzklage und tarifliche Ausschußfrist	78
14.	9.	1984 – 7 AZR	11/82	Haftung des Arbeitnehmers wegen Verletzung einer Mitteilungspflicht	32
14.	9.	1984 – 7 AZR	528/83	Rechtsmittelfrist bei fehlender Urteilszustellung	79
20.	9.	1984 – 2 AZR	233/83	Kündigung wegen Diebstahls	134
26.	9.	1984 – 4 AZR	343/83	Haushaltsrecht und Tarifrecht – Tarifikündigung	32
3.	10.	1984 – 7 AZR	132/83	Befristung des Arbeitsvertrages aus sozialen Gründen	320
3.	10.	1984 – 7 AZR	192/83	Befristung des Arbeitsvertrages bei Dauervertretung	220
10.	10.	1984 – 4 AZR	428/82	Verdienstsicherung in der Metallindustrie Hessen	79
12.	10.	1984 – 6 AZR	132/84	Angabe eines falschen Prozeßbevollmächtigten – Unzulässigkeit der Revision	79
18.	10.	1984 – 2 AZR	61/83	Soziale Auswahl bei betriebsbedingter Kündigung	134
25.	10.	1984 – 6 AZR	35/82	Konkursausfallgeld und Urlaubsentgelt	79
25.	10.	1984 – 6 AZR	41/82	Entstehen von Teilurlaubsansprüchen	79
30.	10.	1984 – 3 AZR	213/82	Geltung eines Wettbewerbsverbots im Ruhestand – Anrechnung der Karenzentschädigung auf die betriebliche Altersversorgung	79
31.	10.	1984 – 7 AZR	232/83	Arbeitsverhältnis im kirchlichen Bereich – Kündigung wegen Eheschließung mit einem geschiedenen Mann	79
7.	11.	1984 – 4 AZR	286/83	Eingruppierung einer ersten Verkäuferin – Begriff der Einkaufsbefugnis	79
14.	11.	1984 – 5 AZR	394/82	Kompliziert verlaufende Schwangerschaft als Grundleiden	80
14.	11.	1984 – 7 AZR	174/83	Kündigungszugang am Heiligen Abend – Frage der Ungehörigkeit	272
14.	11.	1984 – 7 AZR	474/83	Außerordentliche Kündigung eines ordentlich unkündbaren Arbeitnehmers	179
15.	11.	1984 – 2 AZR	341/83	Erkrankter Betriebsobmann ohne Ersatzmann – Anhörung bei Kündigung	135
20.	11.	1984 – 1 ABR	59/80	Sozialplan und Sequestration	80
20.	11.	1984 – 3 AZR	444/82	Betriebliche Altersversorgung – Insolvenzschutz nach formloser Liquidation	222
20.	11.	1984 – 3 AZR	584/83	Befristete Betriebsübertragung an Treuhänder	135
22.	11.	1984 – 6 AZR	103/82	Berufungsurteil ohne Tatbestand	135
22.	11.	1984 – 6 ABR	9/84	Vorzeitige Wahl der Jugendvertretung – Bestimmung der Mitgliederzahl	135
27.	11.	1984 – 3 AZR	586/82	Tarifliche Ausschußfrist bei Gesellschafterhaftung – Lohnschulden	179
27.	11.	1984 – 3 AZR	596/82	Tarifliche Ausschußfrist bei fehlender Abrechnung von Provisionsansprüchen im Baugewerbe	222
27.	11.	1984 – 3 AZN	502/84	Unbegründete Grundsatzbeschwerde	80
28.	11.	1984 – 5 AZR	123/83	Tarifliches Bestimmungsrecht und Arbeitszeitänderung	80
28.	11.	1984 – 5 AZR	243/83	Berechnung des Mutterschutzlohnes	80
29.	11.	1984 – 6 AZR	238/82	Urlaubsentgelt bei aufeinanderfolgenden Arbeitsverhältnissen	223
30.	11.	1984 – 2 AZN	572/82	(B) Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren	179
5.	12.	1984 – 5 AZR	577/77	Begriff der anderweitigen Beschäftigung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BergmannsVersorgScheinG NRW	223
5.	12.	1984 – 5 AZR	354/84	Auslegung einer Rechtsmittelzulassung	135
6.	12.	1984 – 2 AZR	754/79	(B) Streitwertfestsetzung bei Klagehäufung	80
6.	12.	1984 – 2 AZR	348/81	Konkursrang eines Abfindungsanspruchs nach §§ 9, 10 KSchG	135
12.	12.	1984 – 7 AZR	418/83	Kündigung eines Assistenzarztes wegen Austritts aus der katholischen Kirche	223
12.	12.	1984 – 7 AZR	575/83	Außerordentliche Kündigung – Präklusion – Verfristung	272
13.	12.	1984 – 2 AZR	294/83	Aufhebungsvertrag und bedingte Wiedereinstellungszusage	135
13.	12.	1984 – 2 AZR	454/83	Kündigung wegen Diebstahls	135
18.	12.	1984 – 3 AZR	383/82	Arglistige Berufung auf tarifliche Ausschußfrist	80
18.	12.	1984 – 1 AZR	588/82	Ausschußfristen im Konkurs	223
18.	12.	1984 – 3 AZR	125/84	Betriebliche Altersversorgung – Tatsachenvergleich über Versorgungsansprüche	320
15.	1.	1985 – 3 AZR	39/84	Zwischenfeststellungsklage des Pensions-Sicherungs-Vereins	179
16.	1.	1985 – 7 AZR	373/83	Frist zur Unterrichtung des Arbeitgebers nach Beantwortung der Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft	272
17.	1.	1985 – 6 AZR	268/82	Tariflicher Urlaubsanspruch	136
24.	1.	1985 – 2 AZR	67/84	Auflösungsvertrag und Eigenkündigung des Arbeitnehmers	136
24.	1.	1985 – 2 AZR	317/84	Auflösungsvertrag wegen Diebstahlverdachts – Verzicht auf tarifliches Widerrufsrecht	136
29.	1.	1985 – 1 AZR	179/84	Warnstreiks und ultima-ratio-Prinzip	223
30.	1.	1985 – 4 AZR	117/83	Anrechnung von Berufsjahren im Einzelhandel – Verkaufsbuchhandel	136
31.	1.	1985 – 6 ABR	25/82	Beschwerdebeschluß ohne Sachverhalt	179
6.	2.	1985 – 4 AZR	155/83	Lohnsicherung für ältere Arbeitnehmer in der Textilindustrie	136
6.	2.	1985 – 4 AZR	275/83	Verfassungsmäßigkeit einer Tarifnorm und des § 1248 RVO	223
6.	2.	1985 – 4 AZR	370/83	Gleichbehandlung bei Alterssicherung – Anrechnung von Tarifloohnerhöhungen auf übertarifliche Zulage verdienstgesicherter Arbeitnehmer	136
7.	2.	1985 – 6 AZR	72/82	Entgeltansprüche freigestellter Personalratsmitglieder	223
7.	2.	1985 – 6 AZR	370/82	Betriebsratstätigkeit außerhalb der Arbeitszeit	180
11.	2.	1985 – 2 AZB	1/85	Berufungsfrist bei Urteilsausfertigung durch Urkundsbeamten eines anderen Gerichts	136
12.	2.	1985 – 3 AZR	335/82	Unwirksame Zulassung der Sprungrevision	136
12.	2.	1985 – 1 AZR	40/84	Sozialplan und Gleichbehandlungsgrundsatz	224
13.	2.	1985 – 4 AZR	295/83	Redakteur an Tageszeitungen – tariflicher Redakteursbegriff	180
26.	2.	1985 – 4 AZR	162/84	Karenzentschädigung bei Eintritt in den Ruhestand	224
6.	3.	1985 – 4 AZR	522/83	Erschwerniszuschlag im Baugewerbe	180
6.	3.	1985 – 4 AZR	6/84	Geltungsbereich der Sozialtarifverträge für das Baugewerbe – Errichten von Bauten zur Vermietung	180
12.	3.	1985 – 3 AZR	450/82	Versorgungsanwartschaft bei vorzeitiger Höchstreute	272
21.	3.	1985 – 6 AZR	565/82	Auslandseinsatz und Urlaubsentgeltanspruch	224

22.	3.	1985 – 7	AZR 142/84	Fünfjährige Höchstgrenze für befristete Arbeitsverträge	320
28.	3.	1985 – 2	AZR 113/84	Außerordentliche Kündigung bei Betriebsstillegung	272
17.	4.	1985 – 4	AZR 362/83	Eingruppierung eines Seitenmonteurs im Zeitungsdruck	224
17.	4.	1985 – 4	AZR 510/84	Zuschuß zum Kurzarbeitergeld zahlbar als Bruttobetrag	224
23.	4.	1985 – 3	AZR 548/82	Betriebliche Altersversorgung – Anpassung nach § 16 BetrAVG und wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers	224
23.	4.	1985 – 3	AZR 156/83	Betriebliche Altersversorgung – Anpassung nach § 16 BetrAVG und wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers	224
24.	4.	1985 – 4	AZR 448/83	Eingruppierung eines Stationisten im Buchgroßhandel	272
24.	4.	1985 – 4	AZR 457/83	Autonomie der Tarifvertragsparteien – Ausschluß von Lektoren aus dem Geltungsbereich des BAT	364
8.	5.	1985 – 4	AZR 516/83	Anbringung von Leitplanken als bauliche Leistung	364
29.	5.	1985 – 7	AZR 124/83	Tarifliche Ausschlußfrist bei Lohnabrechnung	364

Sachverzeichnis

A

Abfindung 263, 321, 327

- aus Sozialplan 263, 321, 327
- - pauschale, einheitliche durch Einigungsstellenspruch 327
- - Verknüpfung mit Verzicht auf Kündigungsschutz 263
- - Verstoß gegen Gleichbehandlungsgrundsatz 263
- Billigkeitskontrolle bei Differenzierung zwischen älteren und jüngeren Arbeitnehmern 321

Abschlußprovision 120

- Ausschluß der Mitbestimmung 120

Änderungskündigung 115, 159

- gegenüber einem Betriebsratsmitglied 115, 159
- Änderung von Arbeitsbedingungen einer leitenden Ärztin 115
- Angebot eines anderen Arbeitsplatzes wegen Stilllegung einer Betriebsabteilung 159
- Prüfung der sozialen Rechtfertigung 115
- Zustimmungserfordernis des Betriebsrats 159

AFG

- Konkursausfallgeld s. dort

Altersversorgung, betriebliche

- s. betriebliche Altersversorgung

Anfechtung des Arbeitsvertrages 165

- unrichtige Beantwortung der Frage nach einer Körperbehinderung im Einstellungsfragebogen 165
- - arglistige Täuschung nach § 123 BGB 165
- - Auskunftspflicht des Arbeitnehmers 165
- - Auslegung des Begriffs „Körperbehinderung“ 165, 169
- - falsche Antwort auf zulässige Frage 165
- - Fragerecht des Arbeitgebers bezüglich bestehender Krankheiten 165
- - Körperbehinderung als mögliche Voraussetzung der Schwerbehinderteneigenschaft 165
- - Verhältnis von Körperbehinderung und Arbeitsfähigkeit 165
- - Verschweigen einer Schwerbehinderteneigenschaft 165

Arbeitnehmer

- Beschwerderecht s. dort
- Differenzierung zwischen Arbeitern und Angestellten 200, 204, 206
- - bei Weihnachtsg Gratifikationen 200, 204, 206
- - Frage der Sachgerechtigkeit oder Sachwidrigkeit 208
- Einstufung Arbeiter - Angestellte beim Lohnfortzahlungsanspruch 210
- Teilzeitbeschäftigte s. dort

Arbeitnehmerüberlassung 71

- Abgrenzung zum Werkvertrag 74
- Abgrenzung zur Arbeitsvermittlung 74
- Abgrenzung zur Tätigkeit eines Unternehmers als Subunternehmer aufgrund Werk- oder Dienstvertrags 71
- Begriff 71
- - Eingliederung in den Betrieb 71
- - materielle Ausstattung 71
- - Weisungsgebundenheit 71
- illegale 71
- Lohnanspruch aus fingiertem Arbeitsverhältnis 71
- und Gestellung aufgrund Dienst- oder Werkvertrags 71

Arbeitnehmerüberwachung 181, 193, 225, 273, 284, 287

- Bildschirmarbeitsplatz-Entscheidung 225
- mittels elektronischer Datenerhebung und Datenverarbeitung 181, 193, 273
- - Datenverwendung und Zweckbindung 191
- - - Allgemeines Persönlichkeitsrecht 191
- - - Datenschutz 191
- - - Mitbestimmung 192
- - Eingabe und Speicherung von verhaltens- oder leistungsbezogenen Daten 181, 193
- - Mitbestimmungstatbestand des § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG 181, 193 s. auch dort
- - nicht beurteilungsrelevante Datenverarbeitung 273
- - richterliche Rechtsfortbildung 181, 193

- - Techniker-Berichtssystem-Entscheidung 181, 193
- - Textsystem-Entscheidung 273, 287
- - TÜV-Prüfberichts-Entscheidung 273, 284

Arbeitsförderungsgesetz 334

- Konkursausfallgeld s. dort

Arbeitsgerichtsgesetz

- Großer Senat des Bundesarbeitsgerichts s. Großer Senat

Arbeitskampf 33, 43, 253

- Arbeitsrechtsprechung als „Ersatzgesetzgeber“ 33, 43
- befristeter Streik 253
- Erweiterung des gewerkschaftlichen Tarifgebiets durch Satzungsänderung 253
- Erzwingung eines Firmen-Tarifvertrages 253
- Klagerecht von Arbeitgeberverbänden gegen eine Gewerkschaft auf Unterlassung rechtswidriger Arbeitskämpfe 33, 43
- Koalitionsrecht 33, 43
- Kündigung wegen Teilnahme an rechtswidrigem Streik 253
- - Erkennbarkeit der Rechtswidrigkeit 253
- - Frage des unverschuldeten Rechtsirrtums 253
- „Neue Beweglichkeit“ 33, 43
- rechtswidriger 33, 43, 253
- Streikaufruf einer tarifunzuständigen Gewerkschaft 253
- Streikrecht Auszubildender 33, 43
- ultima-ratio-Prinzip 33, 43
- - und Europäische Sozialcharta 39
- Warnstreik 33, 43
- wilder Streik 253

Arbeitsplatz

- Bildschirmarbeitsplatz s. dort

Arbeitsverhältnis

- Abfindung s. dort
- Änderungskündigung s. dort
- Anfechtung s. dort
- Arbeitsvertrag s. dort
- Auflösung gem. § 9 KSchG s. dort
- Auflösungsantrag wegen Teilnahme an rechtswidrigem Streik 253
- Aushilfsarbeitsverhältnis 62
- s. auch befristeter Arbeitsvertrag
- Beendigung s. Kündigung
- befristetes s. befristeter Arbeitsvertrag
- betriebliche Altersversorgung s. dort
- Einstellungsfragebogen s. dort
- fingiertes 71
- s. auch Arbeitnehmerüberlassung
- Fragerecht nach bestehenden Krankheiten 165
- Gratifikation s. dort
- Kündigung s. dort
- Leiharbeitsverhältnis 71
- s. auch Arbeitnehmerüberlassung
- Lohnfortzahlung im Krankheitsfall 210
- s. auch Lohnfortzahlungsgesetz
- Personalfragebogen s. dort
- Teilzeitarbeitsverhältnis 357
- s. auch Arbeitszeit
- Urlaubsanspruch s. Urlaubsrecht

Arbeitsvermittlung 71

- Abgrenzung zur Arbeitnehmerüberlassung 71

Arbeitsvertrag

- Anfechtung s. dort
- Arbeitszeit s. dort
- Aushilfsarbeitsvertrag 62
- s. auch befristeter Arbeitsvertrag
- befristeter s. dort
- einseitige Leistungsbestimmung des Arbeitgebers 357
- fingierter 71
- s. auch Arbeitnehmerüberlassung
- Unwirksamkeit arbeitsvertraglicher Regelungen 357
- - einseitiges Leistungsbestimmungsrecht 357
- - mit Teilzeitbeschäftigten 357
- - Umgehung des Kündigungs- und Kündigungsschutzrechts 357

- Vertragsbruch des Arbeitnehmers 151, 253
- Vertragsstrafeversprechen 151
- - bei fristlosem Entlassungsgrund 151
- - bei Vertragsbruch 151
- - Verstoß gegen Tarifvertrag 151
- - Zulässigkeit 151

Arbeitszeit 210, 357

- Begriff der „regelmäßigen“ 210
- - Bedeutung für Lohnfortzahlungsanspruch 210
- Leistungsbestimmungsrecht des Arbeitgebers zu Umfang und Dauer 357
- - an den Umfang der Arbeitszeit anknüpfende Vergütung 357
- - bei Teilzeitbeschäftigten 357
- - Festlegung von Unterrichtsstunden „von Fall zu Fall“ 357
- - Herabsetzung der Arbeitszeit nach Bedarf 357
- - Nichtigkeit vertraglicher Vereinbarung 357
- - Umgehung des Kündigungs- und Kündigungsschutzrechts 357
- - und neue gesetzliche Regelung in § 4 BeschFG 1985 362

Arglistige Täuschung 165

- Anfechtung des Arbeitsvertrages 165
- Verschweigen einer Schwerbehinderteneigenschaft 165
- wahrheitswidrige Beantwortung der Frage nach einer Körperbehinderung 165

Arzt – Krankenhaus 9

- Änderung einer Versorgungsordnung 9
- - fehlende Besitzstandsregelung für beitragspflichtige und ruhegeldfähige Bereitschaftsdienstvergütung 9

Auflösung des Arbeitsverhältnisses gemäß § 9 KSchG 345

- praktische Bedeutung von Auflösungsanträgen 348
- Verfassungsmäßigkeit des § 9 Abs. 2 KSchG 345
- - Differenzierung bei sozialwidrigen Kündigungen 345
- - Festsetzung des Auflösungszeitpunktes 345
- - Eigentumsgarantie 345
- - Gleichheitssatz 345
- - Rechtsstaatsprinzip 345

Aufsichtsratswahl 56

- Unterrichtsanspruch des Betriebsrats über Vorbereitungsveranstaltungen 56

Auskunftspflicht des Arbeitnehmers 165

- bei zulässiger Frage nach einer Körperbehinderung 165
- Fragerecht des Arbeitgebers hinsichtlich bestimmter Krankheiten 165
- - erforderlicher Zusammenhang mit zu verrichtender Tätigkeit 165

Auslegung eines Kündigungsschreibens 313

- als Ankündigung einer Kündigung 313

Ausschlußfristen 21, 100, 313

- bei fristloser Kündigung aus wichtigem Grund, § 626 Abs. 2 BGB 313
- - „Kündigungsberechtigter“ bei juristischen Personen 313
- - Kündigungszeitpunkt bei Gesamtvertretung 313
- - Kenntnis des Präsidenten eines Verbandes von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen 313
- Zweiwochenfrist des § 9 Abs. 1 Satz 1 MuSchG 21, 100
- - Begriff der „unverzüglichen“ Mitteilung 21, 26
- - Versäumung, Verschulden, Nachholung 21, 100

Auszubildende 33, 43

- Beteiligung an Warnstreiks 33, 43

Auswahlrichtlinien gem. § 95 BetrVG 215

- Bedeutung 219
- Berücksichtigung betrieblicher Belange 215
- Beurteilungsspielraum des Arbeitgebers 215
- Überprüfung auf Einhaltung sozialer Gesichtspunkte 215
- - Betriebszugehörigkeit 215
- - Lebensalter 215
- - Unterhaltspflichten 215
- - Vermeidung unbilliger Härten 215
- unzulässige Berücksichtigung krankheitsbedingter Fehlzeiten 215
- Vereinbarung der sozialen Auswahl im Interessenausgleich 215

B

Baugewerbe 302, 334

- Urlaubs- und Lohnausgleichskasse 334
- - Erstattungsanspruch des Konkursverwalters für Zahlung von Konkursausfallgeld auf Urlaubsentgeltansprüche 334
- Weiterbeschäftigungsanspruch nach Beendigung der Winterpause 302
- Wiedereinstellungsanspruch nach betriebsbedingter Kündigung eines Saisonbetriebs 302
- - und Auswahl bei Neueinstellungen 302

Befristeter Arbeitsvertrag 62

- Grundsätzliches zur Befristung von Arbeitsverträgen 69
- sachliche Rechtfertigung 62
- - Aushilfsarbeitsverhältnis 62
- - bei Entzug eines zwingenden Bestandsschutzes 62
- - Freihalten einer Planstelle für einen in der Ausbildung befindlichen Mitarbeiter 62
- - Vertretung eines zum Wehrdienst einberufenen Mitarbeiters 62
- Verbot der „Daueraushilfe“ 62

Bereitschaftsdienstvergütung 9

- Abänderung eines Versorgungstarifvertrages 9
- - Verstoß gegen Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG 9
- - als ruhegeldfähige und beitragspflichtige Dienstbezüge 9

Beschwerderecht des Arbeitnehmers 265

- Einigungsstellenspruch zur Berechtigung einer Beschwerde 265
- zur Ablehnung eines Antrags auf Arbeitsbefreiung unter Lohnfortzahlung 265
- - Krankheit eines Kindes 265

Betrieb

- Abgrenzung der Begriffe „Betriebsabteilung“ und „Betriebs- teil“ 159
- Begriff des Betriebs 127
- - betriebsverfassungsrechtlicher 127
- - kündigungsschutzrechtlicher 127
- - von Rechtsprechung und Rechtslehre entwickelter 127
- Betriebsabteilung s. dort
- einheitlicher Betrieb mehrerer Unternehmen 127
- - Darlegungs- und Beweislast des Arbeitnehmers 127
- - Organisationseinheit 127
- - unterschiedliche arbeitstechnische Zwecke 127

Betriebliche Altersversorgung 1, 9, 137, 145, 268

- Aktivlegitimation von Erben 7
- Anpassung nach § 16 BetrAVG 268
- - Anspruch des Versorgungsempfängers auf Berücksichtigung besonderer Verdienste und persönlicher Opfer 268
- - Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers 268
- - - jahrelange erhebliche Verluste 268
- - - Sanierungsmaßnahmen wegen anhaltender Schwierigkeiten 268
- - - und wirtschaftliche Notlage des § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 BetrAVG 268
- - und Aufbesserung der Versorgung durch freiwillige „Einmalzahlungen“ 268
- Anrechenbarkeit von Unfallrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung 137
- - anrechnungsfähiger Teil 137
- - - Anlehnung an das Recht der Kriegsopferversorgung 137
- - Berücksichtigung im Rahmen einer Höchstbegrenzungsklausel 137
- - Berücksichtigung unterschiedlicher Zwecke 137
- - Nachzahlungsanspruch 137
- - Rückwirkung richterlicher Rechtsfortbildung 137
- - - Zeit vor 1980 137
- - Verstoß gegen Gleichbehandlungsgrundsatz 137
- Anrechnung von Vordienstzeiten beim Insolvenzschutz 145
- - Berechnung des Zeitwertfaktors 145
- - Kritik der Literatur 149
- - Meinungsstand im Schrifttum 149
- - Problemüberblick 148
- - Rechtsprechung des BAG 148
- - verfassungsrechtliche Fragen 150
- Bereitschaftsdienstvergütung, ruhegeldfähige 9
- - Abänderung eines Versorgungstarifvertrags 9

- - fehlende Besitzstandsregelung für beitragspflichtige Bereitschaftsdienstvergütungen 9
- - Verstoß gegen Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG 9
- - von Krankenhausärzten 9
- Entgelt- und Versorgungscharakter 1
- Kürzung 1
- - Anrechnung von Leistungen einer Zusatzversorgungskasse 1
- - Aufstellung eines neuen Leistungsplans 1
- - - Billigkeitskontrolle 1
- - Mitbestimmung 1
- - durch Unterstützungskasse 1
- - Rechtslage nach Erlaß des BVerfG-Beschlusses vom 19. 10. 1983 1
- - „triftiger Grund“ 1
- - - Erleichterung der Anforderungen bei sog. Altfällen 1
- - - schwerwiegende wirtschaftliche Belange 1
- Unverfallbarkeit 1
- - Einbeziehung von „Altfällen“ 1
- - und betriebsbedingtes Ausscheiden vor Eintritt einer Erwerbsunfähigkeit 1

Betriebsabteilung 159

- Abgrenzung zum Betriebsteil i. S. v. § 111 BetrVG 159
- Begriff i. S. v. § 15 KSchG 159
- maßgebende Merkmale 159
- - eigenständiger Betriebszweck 159
- - organisatorisch eigenständige Arbeitsgruppe 159
- Stilllegung 159
- - Änderungskündigung gegenüber einem Betriebsratsmitglied 159
- - fehlende Voraussetzung einer 159

Betriebsänderung

- und Sozialplan s. dort

Betriebsrat

- Betriebsratsmitglieder s. dort
- Erlöschen der Mitgliedschaft 115
- - gerichtliche Entscheidung zur Nichtwählbarkeit 115
- - - Status eines leitenden Angestellten 115
- Mitbestimmung, Mitwirkung s. dort

Betriebsratsmitglieder 115, 159

- Sonderkündigungsschutz bei Änderungskündigung 115, 159
- - Änderung von Arbeitsbedingungen einer leitenden Ärztin 115
- - - und Erlöschen der Mitgliedschaft wegen Nichtwählbarkeit 115
- - - Status eines leitenden Angestellten 115
- - Angebot eines anderen Arbeitsplatzes wegen Stilllegung einer Betriebsabteilung 159
- - Zustimmungserfordernis des Betriebsrats 159

Betriebsstilllegung

- und Sozialplan s. dort

Betriebsteil 159

- Abgrenzung zur Betriebsabteilung 159

Betriebsvereinbarung 321

- Billigkeitskontrolle, gerichtliche 321, 324
- - Allgemeines 324
- Sozialplan s. dort

Betriebsverfassungsgesetz

- Anhörungs- und Erörterungsrecht einzelner Arbeitnehmer 27
- - Hinzuziehungsanspruch eines Betriebsratsmitglieds 27
- Arbeitskampf s. dort
- Betriebsrat s. dort
- Betriebsvereinbarung s. dort
- Einigungsstelle s. dort
- Mitbestimmung, Mitwirkung s. dort
- Sozialplan s. dort
- Unterlassungsanspruch s. dort
- Wirtschaftsausschuß s. dort

Bewerbung 95

- Anspruch auf Vernichtung des Personalfragebogens nach erfolgloser Bewerbung 95
- - und Aufbewahrungsinteresse des Arbeitgebers 95
- Datenspeicherung auf Mikrofilm 95
- vorvertragliche Rechtsbeziehung 95

Bildschirmarbeitsplatz 225

- Augenuntersuchungen 225, 247
- Ausgestaltung der Arbeitszeit 225, 246
- Ausgestaltung des Arbeitsplatzes 225, 245
- Auskunfts-, Kontroll- und Überwachungsrechte des Betriebsrats 225, 251
- Beschäftigung Schwangerer 225, 247
- Buchungen von Flügen und Hotelreservierungen 225
- Frage der Überwachungseinrichtung i. S. v. § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG 225
- Schutz vor wirtschaftlichen Nachteilen 225, 250
- und Leistungskontrollen 225, 248
- Verbindung mit zentralem Rechner in USA 225

Billigkeitskontrolle 1, 321

- bei Aufstellung eines neuen Leistungsplans nach Kürzung von Versorgungsleistungen 1
- von Betriebsvereinbarungen 321, 324
- - Allgemeines 324
- von Sozialplänen 321, 324
- - Differenzierung zwischen älteren und jüngeren Arbeitnehmern 321
- - Unbilligkeit 325

Bundesdatenschutzgesetz 95, 181, 193

- und Anspruch auf Vernichtung eines Personalfragebogens nach erfolgloser Bewerbung 95
- und Arbeitnehmerüberwachung durch elektronische Datenerhebung und Datenverarbeitung 181, 193
- Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch Datenspeicherung 95

D

Darlegungs- und Beweislast des Arbeitnehmers 127, 215

- für das Vorliegen eines einheitlichen Betriebes mehrerer Unternehmen 127
- für die fehlerhafte soziale Auswahl bei betriebsbedingter Kündigung 215, 221

Datenerhebung 181, 193

- durch elektronische Datenverarbeitung 181, 193
- Mitbestimmung des Betriebsrats s. dort

Datenschutz 95, 181, 193

- Anspruch auf Vernichtung eines Personalfragebogens nach erfolgloser Bewerbung 95
- bei elektronischer Datenerhebung und Datenverarbeitung 181, 193
- informationelle Selbstbestimmung 95
- und Persönlichkeitsrecht 95

Datenverarbeitung 181, 193, 273, 284, 287

- und Mitbestimmung des Betriebsrats 181, 193, 273, 284, 287
- - Bildschirmarbeitsplatz-Entscheidung 225
- - Frage der Arbeitnehmerüberwachung s. dort
- - Techniker-Berichtssystem-Entscheidung 181, 193
- - TÜV-Prüfbeleg-Entscheidung 273, 284

Diebstahl

- geringwertiger Sachen 171
- - drei Kiwi-Früchte 171
- und außerordentliche Kündigung 171

Direktionsrecht 357

- bei Umfang und Dauer der Arbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten 357

E

Einigungsstelle 265, 293, 327

- Aufstellung eines Sozialplans im Konkursverfahrens 327
- - Anfechtung durch Konkursverwalter 327
- - Festsetzung pauschaler, einheitlicher Abfindungszahlungen 327
- Höhe des Sozialplanvolumens 327
- Unwirksamkeit eines Spruchs zur Berechtigung einer Beschwerde eines Arbeitnehmers 265
- - Beteiligung des beschwerdeführenden Arbeitnehmers 265
- - Geltendmachung eines vermeintlichen Rechtsanspruchs 265
- - - Arbeitsbefreiung unter Lohnfortzahlung wegen Krankheit eines Kindes 265
- - sachliche Unzuständigkeit 265
- - zur Begründung zusätzlicher Leistungspflicht des Arbeitgebers 265
- Unwirksamkeit eines Spruchs zur Erhöhung des Gesamtzulagenprozentsatzes bei freiwilligen Leistungen 293
- - Leistungszulagen zum Tariflohn 293
- - und Ausschluß des Mitbestimmungsrechts 293

Einstellungsfragebogen 95, 165

- Anspruch auf Vernichtung eines Personalfragebogens nach erfolgloser Bewerbung 95
- wahrheitswidrige Beantwortung der Frage nach einer Körperbehinderung 165
- - arglistige Täuschung oder falsche Antwort auf zulässige Frage
- - Fragerecht des Arbeitgebers 165
- - Verschweigen einer Schwerbehinderteneigenschaft 165

Europäische Sozialcharta 33, 43

- im Zusammenhang mit dem ultima-ratio-Prinzip des Art. 9 Abs. 3 GG 33, 39, 43

F

Fragebogen

- s. Einstellungsfragebogen
- s. Personalfragebogen

Fragerecht nach bestehenden Krankheiten 165

Freistellung 265

- Freistellungsanspruch und Beschwerderecht des Arbeitnehmers 265
- - Arbeitsbefreiung unter Lohnfortzahlung wegen Krankheit eines Kindes 265

Freiwillige Leistungen 200, 204, 206, 290, 293

- Ausschluß des Mitbestimmungsrechts 290, 293
- Gratifikation 200, 204, 206
- übertarifliche Zulagen 290, 293
- Ungleichbehandlung 200, 204, 206
- Weihnachtsgratifikation 200, 204, 205

G

Gerichtsverfassungsgesetz 81

- Ausschluß der mündlichen Verhandlung vor den Großen Senaten 86
- - und Grundsatz der fakultativen Mündlichkeit des Großen Senats des BAG 81, 86

Gesamtvertretung 313

- „Kündigungsberechtigter“ 313
- Kündigungszeitpunkt bei außerordentlicher Kündigung 313

Gewerkschaften 33, 43, 253, 339

- Anspruch auf Tarifverhandlungen 339
- Arbeitskampf s. dort
- Streikrecht 33, 43, 253
- - Anspruch der Arbeitgeberverbände auf Unterlassung rechtswidriger Arbeitskämpfe 33, 43

- - Durchsetzung von Tarifforderungen 33, 43
- - für Auszubildende 33, 43
- - „Neue Beweglichkeit“ 33, 43
- - Streikaufruf einer tarifunzuständigen Gewerkschaft 253
- - ultimo-ratio-Prinzip 33, 43
- - Warnstreik 33, 43
- - Tarifgebiet 253
- - Erweiterung durch Satzungsänderung 253

Gleichbehandlungsgrundsatz 137, 200, 204, 206, 263

- Differenzierung Arbeiter/Angestellte bei Weihnachtsgratifikationen 200, 204, 206
- - Frage der Sachgerechtigkeit und Sachwidrigkeit 208
- - Übergangsfrist zur Anpassung an den Gleichbehandlungsgrundsatz 206
- - und uneingeschränkte Anrechnung von Unfallrenten auf betriebliche Versorgungsleistungen 137
- - und Verknüpfung einer Sozialplanabfindung mit Verzicht auf Kündigungsschutz 263

Gleichheitssatz 321, 345

- Differenzierung zwischen älteren und jüngeren Arbeitnehmern bei Abfindungszahlungen 321
- gerichtliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses 345
- - Verfassungsmäßigkeit des einheitlichen Auflösungszeitpunktes gem. § 9 Abs. 2 KSchG 345

Gratifikation 200, 204, 206

- als freiwillige Leistung 200, 204, 206
- - Differenzierung Arbeiter/Angestellte 200, 204, 206
- - Übergangsfrist zur Anpassung an den Gleichbehandlungsgrundsatz 206
- - Gruppenbildung bei der Gratifikationshöhe 200, 204, 206
- - aus wirtschaftlichen Gründen für eine Übergangszeit 206
- - sachliche Rechtfertigung 200, 204
- - - Ausfallzeiten durch Krankheit der nicht begünstigten Gruppe 200
- - - Ausgleich unterschiedlicher übertariflicher Lohn- und Gehaltszahlungen 200, 204
- - - Bindung der begünstigten Gruppe an den Betrieb 204
- - - unterschiedlicher Fluktuationsgrad der nicht begünstigten Gruppe 200
- - Weihnachtsgratifikation 200, 204, 206

Großer Senat 81

- Grundsatz der fakultativen mündlichen Verhandlung 81, 85
- - und Ausschluß der mündlichen Verhandlung in § 138 Abs. 1 GVG 86
- - Vorgeschichte 85
- - Prüfung der Vorschriften über den „gesetzlichen Richter“ i. S. v. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG 81
- - Überprüfung der Zuständigkeit des vorliegenden Senats nach dem Geschäftsverteilungsplan 81, 87
- - Umfang der Überprüfungscompetenz 81, 87
- - Wegfall von Jubiläumszuwendungen und Mitbestimmungsrecht 81
- - Zulässigkeit seiner Anrufung 81
- - abgesonderte Verhandlung 81
- - Vorabentscheidung 81

Grundgesetz 9, 33, 43, 81, 95, 321, 345

- Art. 2 Abs. 1 GG 95
- - Persönlichkeitsrecht 95
- - - Anknüpfung an das Volkszählungsurteil des BVerfG 95, 98
- - - Anspruch auf Vernichtung eines Personalfragebogens nach erfolgloser Bewerbung 95
- - - informationelle Selbstbestimmung 95, 98
- - - Verletzung durch Datenspeicherung 95
- - Art. 3 Abs. 1 GG 9, 321, 345
- - - Gleichheitssatz 9, 321, 345
- - - Differenzierung zwischen älteren und jüngeren Arbeitnehmern bei Abfindungszahlungen 321
- - - einheitlicher Auflösungszeitpunkt eines Arbeitsverhältnisses gem. § 9 Abs. 2 KSchG 345
- - - Fehlen einer Besitzstandsregelung für beitragspflichtige und ruhegeldfähige Bereitschaftsdienstvergütungen bei Änderung einer Versorgungsordnung 9
- - Art. 9 Abs. 3 GG 33, 43
- - Koalitionsrecht und „Neue Beweglichkeit“ im Arbeitskampf 33, 43
- - und Europäische Sozialcharta 39, 43
- - Unterlassungsanspruch bei rechtswidrigen Arbeitskämpfen 33, 43

- - Verletzung der Koalitionsparität 41, 43
- Art. 14 GG 345
- - Eigentumsschutz bei gerichtlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses 345
- Art. 20 Abs. 3 GG 345
- - Rechtsstaatsprinzip bei gerichtlicher Auflösung eines Arbeitsverhältnisses 345
- Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG 81
- - Prüfung der Vorschriften über den „gesetzlichen Richter“ durch den Großen Senat des BAG 81, 87

H

Hauptfürsorgestelle 14

- rechtliche Bedeutung eines Negativtests für die Kündigung eines vom Versorgungsamt noch nicht anerkannten Schwerbehinderten 14, 18

I

Informationelle Selbstbestimmung 95

- Anknüpfung an das Volkszählungsurteil des BVerfG 95, 98
- Anspruch auf Vernichtung des Personalfragebogens nach erfolgloser Bewerbung 95
- und Recht auf Information 98
- Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch Datenspeicherung 95

Interessenausgleich 215

- über soziale Auswahl bei betriebsbedingter Kündigung 215

K

Koalitionen 33, 43

- Koalitionsrecht und „Neue Beweglichkeit“ im Arbeitskampf 33, 43
- - Unterlassungsanspruch bei rechtswidrigen Arbeitskämpfen 33, 43
- - Verletzung der Koalitionsparität 41, 43

Konkursrecht 308, 327

- Anfechtung eines Sozialplans durch Konkursverwalter 327
- Kündigung durch Konkursverwalter 308
- - Bindung an tarifvertragliche Unkündbarkeitsklausel 308
- - - analoge Anwendung von § 15 Abs. 4 KSchG 308
- - Gewährleistung des generellen überbetrieblichen Bestandsschutzes 308
- - Gleichsetzung von tarifvertraglichen mit gesetzlichen Kündigungsfristen i. S. v. § 22 Abs. 1 Satz KO 308

Konkursausfallgeld 334

- Übergang auf die Bundesanstalt für Arbeit 334
- und Urlaubsentgelt 334
- - Erstattungsanspruch des Konkursverwalters gegenüber der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse des Baugewerbes 334

Krankheit

- Freistellungsanspruch wegen Krankheit eines Kindes 265
- - Beschwerderecht des Arbeitnehmers 265

Kündigung des Arbeitgebers, außerordentliche 14, 171, 253, 313

- Auslegung eines Kündigungsschreibens 313
- - als Ankündigung einer Kündigung 313
- eines Verbands-Hauptgeschäftsführers mit Nebentätigkeiten als Anwalt und Geschäftsführer 313
- eines vom Versorgungsamt noch nicht anerkannten Schwerbehinderten 14
- s. auch Schwerbehindertengesetz

- „Kündigungsberechtigter“ bei juristischen Personen 313
- Kündigungszeitpunkt bei Gesamtvertretung 313
- - Fristbeginn mit dem Zeitpunkt der Kenntnis des Verbands-Präsidenten von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen 313
- strafbare Handlung gegenüber dem Arbeitgeber 171
- - Diebstahl außerhalb des Beschäftigungsbetriebs in einem anderen Betrieb des Arbeitgebers 171
- - Entbehrlichkeit vorheriger Abmahnung 171
- - Entwendung geringwertiger Sachen 171
- - - drei Kiwi-Früchte 171
- - Interessenabwägung 171
- - Umdeutung in sozial gerechtfertigte ordentliche Kündigung 171
- - - Anhörung und Stellungnahme des Betriebsrats zu beiden Kündigungen 171
- - „Wichtigkeit“ des Kündigungsgrundes 171
- und vorsorgliche ordentliche Kündigung 253, 313
- von Teilnehmern an rechtswidrigem Streik 253
- - Frage des unverschuldeten Rechtsirrtums 253

Kündigung des Arbeitgebers, betriebsbedingte 88, 215, 302

- Auftragsmangel 88
- Auftragsrückgang 215
- in Saisonbetrieben 302
- - fehlende vertragliche Vereinbarung 302
- - Vertragshaftung 305
- - Vertrauenshaftung 302, 306
- - Weiterbeschäftigungsanspruch nach der Winterpause 302
- - Wiedereinstellungsanspruch 302
- soziale Auswahl 88, 215
- - Abkehr von früherer Rechtsfortbildung 93
- - Änderung bisheriger Rechtsprechung 88
- - bei Neueinstellungen in Saisonbetrieben 302
- - gem. Auswahlrichtlinien des § 95 BetrVG 215
- - - Berücksichtigung betrieblicher Belange 215
- - - Beurteilungsspielraum des Arbeitgebers 215
- - - Darlegungs- und Beweislast des Arbeitnehmers für fehlerhafte soziale Auswahl 221
- - - Überprüfung auf Einhaltung sozialer Gesichtspunkte 215
- - - - Lebensalter 215
- - - - Betriebszugehörigkeit 215
- - - - Unterhaltsverpflichtung 215
- - - - Vermeidung unbilliger Härten 215
- - - unzulässige Berücksichtigung krankheitsbedingter Fehlzeiten 215
- - - Vereinbarung im Interessenausgleich 215
- - Mitteilungspflicht des Arbeitgebers über Gründe der sozialen Auswahl 88

Kündigung des Arbeitgebers, ordentliche 1, 88, 215, 253, 263, 313

- Auslegung eines Kündigungsschreibens 313
- - als Ankündigung einer Kündigung 313
- betriebsbedingte s. dort
- Kündigungsgründe s. dort
- soziale Auswahl bei betriebsbedingter s. dort
- und Mutterschutzgesetz s. dort
- Verknüpfung einer Sozialplanabfindung mit Verzicht auf Kündigungsschutz 263
- vorsorgliche, bei fristloser Kündigung 253
- - wegen Teilnahme an rechtswidrigem Streik 253

Kündigungsfristen 308, 313

- Ausschlussfrist des § 626 Abs. 2 BGB 313
- - Frage des Kündigungszeitpunkts bei Gesamtvertretung 313
- Gleichsetzung von tarifvertraglichen mit gesetzlichen Kündigungsfristen i. S. v. § 22 Abs. 1 Satz 2 KO 308

Kündigungsgründe 14, 88, 159, 171, 215, 253, 302

- betriebsbedingte 88
- - Auftragsmangel 88
- - Auftragsrückgang 215
- - Stilllegung einer Betriebsabteilung 159
- - Winterpause in Saisonbetrieben 302
- Diebstahl 171
- - Entwendung geringwertiger Gegenstände 171
- - mehrfache eigenmächtige Urlaubsverlängerung 14
- - strafbare Handlung gegenüber dem Arbeitgeber 171
- - Teilnahme an rechtswidrigem Streik 253
- - „Wichtigkeit“ des Kündigungsgrundes 171

Kündigungsschreiben 313

- Auslegung als Ankündigung einer Kündigung 313

Kündigungsschutzgesetz

- Änderungskündigung s. dort
- Auflösung des Arbeitsverhältnisses 253, 345
 - Antrag des Arbeitgebers 253
 - Festsetzung des Auflösungszeitpunktes 345
 - Teilnahme an rechtswidrigem Streik 253
 - Verfassungsmäßigkeit des § 9 Abs. 2 KSchG 345
- einheitlicher Betrieb mehrerer Unternehmen 127
 - Darlegungs- und Beweislast des Arbeitnehmers 127
 - Organisationseinheit 127
 - und betriebsverfassungsrechtlicher Betriebsbegriff 127
 - unterschiedliche arbeitstechnische Zwecke 127
 - von Rechtsprechung und Rechtslehre entwickelter Begriff „Betrieb“ 127
- Kündigung, betriebsbedingte 88, 215, 302
- Sonderkündigungsschutz für Betriebsratsmitglieder 115, 159
 - Änderungskündigung 115
 - Begriff der Betriebsabteilung 159
 - Erlöschen der Mitgliedschaft wegen Nichtwählbarkeit aufgrund gerichtlicher Feststellung 115
 - Status eines leitenden Angestellten 115
 - Stilllegung einer Betriebsabteilung 159
 - Zustimmungserfordernis des Betriebsrats 159
 - soziale Auswahl bei betriebsbedingter Kündigung 88, 215
 - Abkehr von früherer Rechtsfortbildung 93
 - Änderung bisheriger Rechtsprechung 88
 - aufgrund von Auswahlrichtlinien 215
 - durch Vereinbarung im Interessenausgleich 215
 - Überprüfung auf Einhaltung sozialer Gesichtspunkte 215
 - Mitteilungspflicht des Arbeitgebers über Gründe der sozialen Auswahl 88

L

Leiharbeiter 71

- s. Arbeitnehmerüberlassung

Leistungszulage 293

- Ausschluß der Mitbestimmung 293

Lohnfortzahlungsgesetz 210

- Bedeutung der „regelmäßigen Arbeitszeit“ für einen Lohnfortzahlungsanspruch 210
 - als durchschnittliche Arbeitszeit 213
 - Eintritt der Arbeitsunfähigkeit als Beurteilungszeitpunkt 210
 - mehr als 45 Stunden monatliche Arbeitszeit 210
 - zeitliche Gleichförmigkeit 210
 - Zwölf-Monats-Zeitraum 210, 214
- Einstufung als Arbeiter i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG 210, 212
- Frage der ungerechtfertigten Bereicherung 212
- Rückzahlungsanspruch des Arbeitgebers 210

M

Mitbestimmung, Mitwirkung des Betriebsrats

- Anhörung und Erörterungsrecht des einzelnen Arbeitnehmers 27
 - und Hinzuziehungsanspruch eines Betriebsratsmitglieds 27
- bei allgemeinen personellen Angelegenheiten s. dort
- bei personellen Einzelmaßnahmen s. dort
- Beschwerderecht des Arbeitnehmers s. dort
- Einigungsstelle s. dort
- in sozialen Angelegenheiten s. dort
- in wirtschaftlichen Angelegenheiten s. dort
- Unterlassungsanspruch 56
 - bei Nichtbeachtung von Unterrichtsansprüchen 56
 - und zusätzlicher Rechtsschutz in Form von Unterlassungsverfügungen 61
- Unterrichtsanspruch 56
 - Erfordernis der Bestimmtheit des Antrags 56
 - Rechtsschutzinteresse 56
 - Vorbereitungsveranstaltungen zur Aufsichtsratswahl 56

Mitbestimmung, Mitwirkung des Betriebsrats bei allgemeinen personellen Angelegenheiten 215

- Auswahlrichtlinien 215
 - bei betriebsbedingter Kündigung 215
 - bei Kündigungen allgemein 215
 - Überprüfung auf Einhaltung sozialer Gesichtspunkte 215
 - Vereinbarung der sozialen Auswahl im Interessenausgleich 215

Mitbestimmung, Mitwirkung des Betriebsrats bei personellen Einzelmaßnahmen 88

- bei Änderungskündigung gegenüber einem Betriebsratsmitglied wegen Stilllegung einer Betriebsabteilung 159
 - Zustimmungserfordernis 159
- Anhörung bei Umdeutung einer unwirksamen fristlosen in eine wirksame ordentliche Kündigung 171
- bei betriebsbedingter Kündigung 88
 - Abkehr von früherer Rechtsfortbildung 88
 - Änderung bisheriger Rechtsprechung 88
 - Mitteilungspflicht des Arbeitgebers über Gründe der sozialen Auswahl 88

Mitbestimmung, Mitwirkung des Betriebsrats in sozialen Angelegenheiten

- bei Einführung und Anwendung technischer Überwachungseinrichtungen gem. § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG 181, 193, 225, 273, 284, 287
 - Ausschluß der Mitbestimmung 279
 - Bildschirmarbeitsplätze 225
 - Augenuntersuchungen 225, 247
 - Ausgestaltung der Arbeitszeit 225, 248
 - Ausgestaltung des Arbeitsplatzes 225, 245
 - Auskunfts-, Überwachungs- und Kontrollrecht 225, 251
 - Beschäftigung Schwangerer 225, 246
 - Datensichtgeräte mit Rechner 225
 - einer amerikanischen Fluggesellschaft 225
 - Leistungskontrollen 225, 248
 - Beurteilungsrelevanz 276
 - Datenverwendung 275
 - Eingabe und Speicherung von Verhaltens- und Leistungsdaten 181, 193, 225, 273, 284, 287
 - elektronische Datenerhebung und Datenverarbeitung 118, 193, 274
 - Grenzen der Mitbestimmung 189, 278
 - Ermessensgrenzen 190
 - Gesetzes- und Tarifvorrang 189
 - richterliche Rechtsfortbildung 181, 193
 - Schutz vor wirtschaftlichen Nachteilen 225, 250
 - Frage einer Betriebsänderung 225, 250
 - Techniker-Berichtssystem-Entscheidung 181, 193
 - Textsystem-Entscheidung 273, 287
 - Eingabe von Namenskürzeln 273, 284
 - rechnergesteuerte Textsysteme zur Satzherstellung 273, 287
 - TÜV-Prüfberichts-Entscheidung 273, 284
 - Personalkennziffern in TÜV-Prüfbelegen 273, 284
 - Voraussetzungen eines Mitbestimmungsrechts 182, 252
 - Bildschirmarbeitsplatz-Entscheidung 184
 - vor der Computerzeit 184
 - freiwillige außertarifliche Zulagen 290, 293
 - als Einzelfallregelung 293, 300
 - Ausschluß der Mitbestimmung 290, 293
 - Erhöhung des Gesamtzulagenprozentsatzes 293
 - individuelle Erhöhung 290
 - persönliche Leistungszulagen 293
 - Tarifvorrang 290, 293, 299
 - ungerechtfertigtes Auskunftsverlangen 290
 - Unwirksamkeit des Einigungsstellenspruchs 293
 - Provisionen 120
 - Abschlußprovision 120
 - Ausschluß der Mitbestimmung 120
 - Definition der vergleichbaren leistungsbezogenen Entgelte 120
 - dem Akkord- und Prämienlohn vergleichbares Entgelt 120
 - Provisionsätze 120
 - Provisionspunktezahlen pro Geschäftsabschluß 120
 - Ausschluß der Mitbestimmung bei Festsetzung des DM-Wertes je Provisionspunkt 120
 - Festlegung von Provisionspunktezahlen als nähere Ausgestaltung einer Provisionsregelung 120
 - Prüfung der Zulässigkeit von Haupt- und Hilfsantrag 225, 245
 - Zulässigkeit eines sog. Vorabentscheidungsverfahrens über Bestehen oder Nichtbestehen eines Mitbestimmungsrechts 225, 245

Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats in wirtschaftlichen Angelegenheiten

- Sozialplan s. dort
- Wirtschaftsausschuß 350
- - Ablichtung von Sitzungsunterlagen 350
- - Anspruch auf Vorlage und zeitweilige Überlassung von Sitzungsunterlagen 350
- - Begriff „Vorlage“ von Unterlagen 350
- - Geheimhaltungsinteresse des Arbeitgebers an Daten des Unternehmens 350
- - - Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen 350
- - Vorbereitung von Sitzungen 350

Mutterschutzgesetz 21, 100

- Berechnung des Beginns des Kündigungsschutzes 100, 105
- Berechnung des Beginns der Schwangerschaft 100, 105
- - Annahme eines fiktiven Entbindungstermins 100, 105
- - Rückrechnung um 267 Tage vom tatsächlichen Entbindungstermin 100, 106
- - Rückrechnung um 280 Tage vom errechneten Entbindungstermin 100, 105
- - Rückrechnung vom tatsächlichen Entbindungstermin 100, 105
- Berufung auf den besonderen Kündigungsschutz durch nachträgliche Schwangerschaftsmitteilung 21, 100
- - unverzügliche Nachholung 21, 100
- - Versäumung der Mitteilungsfrist wegen verspäteter Feststellung der Schwangerschaft 21, 100
- Kündigung eines Probearbeitsverhältnisses 21, 24
- Verschulden gegen sich selbst 25
- Zweiwochenfrist des § 9 Abs. 1 Satz 1 MuSchG 21, 100
- - Begriff der „unverzüglichen“ Mitteilung 21, 26
- - Nachholung 21, 100
- - Versäumung 21, 100, 106
- - Verschulden 21, 100, 106

N

Negativattest der Hauptfürsorgestelle 14

- rechtliche Bedeutung für die Kündigung eines vom Versorgungsamt noch nicht anerkannten Schwerbehinderten 14, 18
- zur Beseitigung einer Kündigungssperre 14

„Neue Beweglichkeit“ im Arbeitskampf 33, 43

P

Persönlichkeitsrecht 95, 181, 193

- Anspruch auf Vernichtung eines Personalfragebogens nach erfolgloser Bewerbung 95
- informationelle Selbstbestimmung 95, 98
- - Anknüpfung an das Volkszählungsurteil des BVerfG 95, 98
- Übertragung eines Personalfragebogens auf Mikrofilm 95
- Verletzung durch Datenspeicherung 95
- Verletzung durch Datenverwendung 191
- s. auch Arbeitnehmerüberwachung

Personalfragebogen 95, 165

- Anspruch auf Vernichtung nach erfolgloser Bewerbung 95
- Aufbewahrungsinteresse des Arbeitgebers 95
- Einstellungsfragebogen 165
- - wahrheitswidrige Beantwortung der Frage nach einer Körperbehinderung 165
- Recht auf Information 98
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung 95, 98
- Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch Datenspeicherung 95

Provision 120

- Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 und 11 BetrVG 120
- - Abschlußprovision 120
- - Festlegung von Provisionspunktezahlen 120

R

Rechtsfortbildung, richterliche 88, 137, 181, 193

- Abkehr von früherer Rechtsfortbildung 88, 93
- Grenzen 137
- Rückwirkung 137
- - Frage der echten oder unechten 144
- - für die Zeit vor 1980 bei der betrieblichen Altersversorgung 137
- - Rechtsprechung zur Nichtanrechenbarkeit gesetzlicher Unfallrenten auf Betriebsrenten 137
- Zulässigkeit 93
- zur Mitbestimmung bei Kündigungen 88
- zur Mitbestimmung bei technischen Überwachungseinrichtungen 181, 193
- - Techniker-Berichtssystem-Entscheidung 181, 193

Rechtsmißbrauch 108

- begrifflicher Inhalt 108
- Urlaubsanspruch bei fehlender Arbeitsleistung im Urlaubsjahr oder im Übertragungszeitraum 108

Rechtsstaatsprinzip 345

- und gerichtliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses 345
- - Verfassungsmäßigkeit des einheitlichen Auflösungszeitpunktes gem. § 9 Abs. 2 KSchG 345

Ruhegehalt

- betriebliche Altersversorgung s. dort
- Unterstützungskassen s. dort
- Versorgungstarifvertrag s. dort

S

Saisonbetrieb 302

- Auswahl bei Neueinstellungen 302, 307
- Vertragshaftung 302, 305
- Vertrauenshaftung 302, 306
- Weiterbeschäftigungsanspruch nach einer Winterpause 302
- Wiedereinstellungsanspruch nach betriebsbedingter Kündigung 302

Selbstbestimmung, informationelle 95

- Anspruch auf Vernichtung eines Personalfragebogens bei erfolgloser Bewerbung 95

Soziale Auswahl

- bei betriebsbedingter Kündigung 88, 215
- - aufgrund von Auswahlrichtlinien gem. § 95 BetrVG 215
- - - Überprüfung auf Einhaltung sozialer Gesichtspunkte 215
- - - Betriebszugehörigkeit 215
- - - Lebensalter 215
- - - Unterhaltspflichten 215
- - - Vermeidung unbilliger Härten 215
- - Beurteilungsspielraum des Arbeitgebers 215
- - Darlegungs- und Beweislast des Arbeitnehmers für eine fehlerhafte Auswahl 221
- - Mitteilungspflicht des Arbeitgebers über Gründe der sozialen Auswahl 88
- - Vereinbarung im Interessenausgleich 215

Sozialplan 263, 321, 327

- Abschluß zwischen den Betriebspartnern, unmittelbarer 263
- anläßlich Betriebsstillegung 321, 327
- „Bereinigungsfunktion“ 263
- Billigkeitskontrolle, gerichtliche 321
- - Differenzierung zwischen älteren und jüngeren Arbeitnehmern bei Abfindungszahlungen 321
- - - Differenzierungsmerkmale 321
- - - baldiger Bezug von Altersruhegeld 321
- - - Möglichkeit vorgezogenen Altersruhegeldes 321
- - - Staffelung nach Dauer der Betriebszugehörigkeit 321, 325
- - - Zukunftsbezogenheit bei jüngeren Arbeitnehmern 321, 325
- - Wahrung des Gleichheitssatzes 321
- Entschädigungstheorie 327, 332
- im Konkurs 327
- Festsetzung pauschaler, einheitlicher Abfindungszahlungen durch Einigungsstellenspruch 327
- - - Anfechtung durch Konkursverwalter 327
- - - mangelnde Differenzierung zwischen tatsächlichen oder zu erwartenden Nachteilen 327
- - - Nichtberücksichtigung neuer Arbeitsplätze von entlassenen Arbeitnehmern 327
- - - Zeitpunkt des Einigungsstellenspruchs 327
- - - Zeitraum von zwei Jahren zwischen Entlassung und Einigungsstellenspruch 327
- neue Maßstäbe für die Aufstellung von Sozialplänen 325
- Parallele zum Schadenersatzrecht 333
- Steuerungszweck 332
- Teilunwirksamkeit 263
- Unbilligkeit 325
- Verknüpfung von Abfindungen mit Verzicht auf Kündigungsschutz 263
- Verstoß gegen Gleichbehandlungsgrundsatz 263
- Vorsorgetheorie 332
- Zeitpunkt der Vereinbarung 327
- - und abweichende spätere Entwicklung der Verhältnisse 327

Sch

Schwerbehinderteneigenschaft 165

- Begriff der „Körperbehinderung“ 165
- Verschweigen im Einstellungsfragebogen 165

Schwerbehindertengesetz 14

- außerordentliche Kündigung eines vom Versorgungsamt noch nicht anerkannten Schwerbehinderten 14
- Negativattest der Hauptfürsorgestelle 14, 18
- - Begriff der „Unverzüglichkeit“ der Kündigung 14
- - Beseitigung der Kündigungssperre 14

St

Stillegung einer Betriebsabteilung 159

- mangelnde Voraussetzungen 159

Streik 33, 43, 253, 339

- Androhung bei Forderung von Tarifverhandlungen 339
- befristeter 253
- Erweiterung des gewerkschaftlichen Tarifgebiets durch Satzungsänderung 253
- Erzwingung eines Firmen-Tarifvertrages 253
- rechtswidriger gewerkschaftlicher 253
- - Androhung fristloser Kündigung 253
- - Entscheidung zwischen Vertragstreue und Verbandstreue 253
- - Erkennbarkeit der Rechtswidrigkeit 253
- - Frage des unverschuldeten Rechtsirrtums 253
- - Kündigung wegen Teilnahme 253
- Streikaufruf einer tarifunzuständigen Gewerkschaft 253
- Warnstreik 33, 43
- - bisherige Rechtsprechung 36
- - Entbindung aus den Grundsätzen des ultima-ratio-Prinzips 33, 43
- - - und Verweis auf die Europäische Sozialcharta 39, 43
- - - „Neue Beweglichkeit“ 33, 43
- - - Rechtswidrigkeit 33, 43
- - - Teilnahme von Auszubildenden 33, 43
- - - Verletzung der Koalitionsparität 41, 43
- - - zur Durchsetzung tariflicher Forderungen 33, 43

T

Tarifrecht

- Einordnung von Tarifnormen unter Rechtsnormen 308
- freiwillige außertarifliche Zulagen 290, 293
- - Ausschluß der Mitbestimmung 290, 293
- - persönliche Leistungszulage 293
- - Tarifvorrang und Öffnungsklausel 290, 293, 302
- - Unterrichtsanspruch und eidesstattliche Versicherung 290, 298
- Gleichsetzung von tarifvertraglichen mit gesetzlichen Kündigungsfristen i. S. v. § 22 Abs. 1 Satz 2 KO 308
- Regelungen über Besatzungsstärke im Cockpit 339
- und Vertragsstrafeversprechen im Arbeitsvertrag 151
- Verhandlungsanspruch der Tarifvertragsparteien 339, 344
- Versorgungstarifvertrag s. dort

Tarifverhandlungen 253, 339

- Anspruch der Gewerkschaften 339
- Erzwingung zum Abschluß eines Firmen-Tarifvertrages 253
- - Streikaufruf einer tarifunzuständigen Gewerkschaft 253

Tarifvertragsparteien 339

- Verhandlungsanspruch 339, 344
- - Androhung von Kampfmaßnahmen 339, 344
- - tarifliche Regelungen über Besatzungsstärke im Cockpit 339

Techniker-Berichtssystem-Entscheidung 181, 193

Teilzeitbeschäftigte 357

- Leistungsbestimmungsrecht des Arbeitgebers zu Umfang und Dauer der Arbeitszeit 357
- - an den Umfang der Arbeitszeit anknüpfende Vergütung 357
- - Festlegung von Unterrichtsstunden „von Fall zu Fall“ 357
- - Herabsetzung der Arbeitszeit nach Bedarf 357
- - neue gesetzliche Regelung in § 4 BeschFG 1985 362
- - Nichtigkeit vertraglicher Vereinbarung 357
- - Umgehung des Kündigungs- und Kündigungsschutzrechts 357
- - Verlagerung von Bestandsschutz- und Beschäftigungsrisiken 357

Textsystem-Entscheidung 273, 287

TÜV-Prüfberichts-Entscheidung 273, 284

U

übertarifliche Zulagen, freiwillige 290, 293

- Ausschluß der Mitbestimmung 290, 293

Überwachungseinrichtungen, technische 181, 193, 225, 273, 284, 287

Unfallrenten 137

- Anrechenbarkeit auf betriebliche Altersversorgung 137
- - Nachzahlungsanspruch 137
- - Verstoß gegen Gleichbehandlungsgrundsatz 137

Unterlassungsanspruch 56

- § 23 Abs. 3 BetrVG 56
- bei Nichtbeachtung von Unterrichtsansprüchen 56
- und zusätzlicher Rechtsschutz in Form von Unterlassungsverfügungen 61

Unterrichtungsanspruch 56

- § 80 Abs. 2 Satz 1 BetrVG 56
- Erfordernis der Bestimmtheit des Antrags 56
- Rechtsschutzinteresse 56
- Vorbereitungsveranstaltungen zur Aufsichtsratswahl 56

Unterstützungskassen 1

- Aktivlegitimation von Erben 7
- Kürzung von Versorgungsleistungen 1
- - Anrechnung von Leistungen einer Zusatzversorgungskasse 1
- - Aufstellung eines neuen Leistungsplans 1
- - - Billigkeitskontrolle 1
- - - Mitbestimmung 1
- - Einbeziehung von „Altfällen“ in den Insolvenzschutz 1
- - Insolvenzschutz 1
- - Rechtslage nach Erlass des Beschlusses des BVerfG vom 19. 10. 1983 1
- - „triftiger“ Grund 1
- - - Erleichterung der Anforderungen bei sog. Altfällen 1
- - - schwerwiegende wirtschaftliche Belange 1
- Passivlegitimation 7

Urlaubsrecht 108

- Mißverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Urlaubsbegehren 108
- Urlaubsanspruch bei fehlender Arbeitsleistung im Urlaubsjahr oder im Übertragungszeitraum 108
- - „Erholung von geleisteter Arbeit“ als Urlaubszweck 108
- - Rechtsmißbrauch 108

Urlaubs- und Lohnausgleichskasse 334

- Erstattungsanspruch des Konkursverwalters 334
- - Zahlung von Konkursausfallgeld auf Urlaubsentgeltansprüche 334

V

Versorgungstarifvertrag 9

- Abänderung 9
- Anpassung an veränderte Gegebenheiten 9
- fehlende Besitzstandsregelung für beitragspflichtige und ruhegeldfähige Bereitschaftsdienstvergütungen 9
- - Krankenhausärzte 9
- Verstoß gegen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG 9

Vertragsbruch des Arbeitnehmers 151, 253

- Teilnahme an rechtswidrigem Streik 253
- und Vertragsstrafe 151

Vertragsstrafe 151

- bei fristloser Entlassung wegen schuldhaften vertragswidrigen Verhaltens 151
- Pauschalregelung 151
- Verstoß gegen Tarifvertrag 151
- vertragliche Vereinbarung 151
- Zulässigkeit 151

W

Warnstreik 33, 43

- s. auch Arbeitskampf

Weihnachtsgratifikation 200, 204, 206

- s. Gratifikation

Weisungsrecht 357

- Leistungsbestimmungsrecht zu Umfang und Dauer der Arbeitszeit bei Teilzeitbeschäftigten 357

Weiterbeschäftigungsanspruch 302

- nach der Winterpause eines Saisonbetriebs 302

Werkvertrag 71

- Abgrenzung zur Arbeitnehmerüberlassung 71, 74

Wiedereinstellungsanspruch 302

- nach betriebsbedingter Kündigung in Saisonbetrieben 302
- Vertragshaftung 30
- Vertrauenshaftung 302, 306

Wirtschaftsausschuß 350

- Ablichtung von Sitzungsunterlagen 350
- Anspruch auf Vorlage und zeitweilige Überlassung von Sitzungsunterlagen 350
- Aufgaben 350
- Begriff „Vorlage“ von Unterlagen 350
- Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen 350
- Geheimhaltungsinteresse des Arbeitgebers an Unternehmensdaten 350
- Vorbereitung von Sitzungen 350

Z

Zivilprozeßordnung

- Feststellungsklage zur Zulässigkeit tarifpolitischer Forderungen 339, 343
- Verfahren vor dem Großen Senat des Bundesarbeitsgerichts s. Großer Senat
- zulässiger Zeitraum zwischen Urteilsverkündung und Absetzung der Gründe 313

Zulagen, freiwillige 290, 293

- Ausschluß der Mitbestimmung 290, 293
- persönliche Leistungszulage 293
- übertarifliche 290

Abkürzungsverzeichnis

A	
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für Österreich
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AG	Aktiengesellschaft
AGBG	Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen
AGeg	Antragsgegner(in)
AGO	Preußen. Allgemeine Gerichtsordnung
AKB	Allg. Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrversicherung
AktG	Aktiengesetz
allg.	allgemein
Altern.	Alternative
a. M.	anderer Meinung
AN	Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes
Anm.	Anmerkung
AngVG	Angestelltenversicherungsgesetz
AngVNeu- regelungsG	Angestelltenversicherungsneuregelungsgesetz
AÖR	Archiv des öffentlichen Rechts
AP	Arbeitsrechtliche Praxis, Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts
ArbEG, ArbNErfG	Arbeitnehmererfindungsgesetz
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGeb	Arbeitgeber(in)
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
ArbKrankhG	Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle (Arbeiterkrankheitsgesetz)
ARBI.	Arbeitsblatt
AR-Blattei	Arbeitsrechts-Blattei, arbeitsrechtliches Nachschlagewerk
ArbN	Arbeitnehmer(in)
ArbPlatz- SchutzG, ArbPISchG	Arbeitsplatzschutzgesetz
ArbR	Arbeitsrecht
ArbVerh.	Arbeitsverhältnis
ArchöffR	Archiv des öffentlichen Rechts
ARS	Arbeitsrechtssammlung, Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte (Bensheimer Sammlung)
AS	Antragsteller(in)
ASiG	Arbeitssicherheitsgesetz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AuR	Arbeit und Recht, Zeitschrift für Arbeitsrechtspraxis
AV	Ausführungsverordnung
AVAVG	Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
AVE	Allgemeinverbindlicherklärung
AVO	Vorläufige Arbeitsverwaltungsordnung für die Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung
AZO	Arbeitszeitordnung
AZVO	Verordnung über Arbeitszeit der Bundesbeamten
B	
BA	Bundesanstalt für Arbeit
BABI.	Bundesarbeitsblatt
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (amtliche Sammlung)
BAnz.	Bundesanzeiger
BAT	Bundesangestelltentarifvertrag
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Der Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BBG	Bundesbeamtenengesetz
BBiG	Berufsbildungsgesetz
Bd.	Band
BDO	Bundesdisziplinarordnung
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Bekl.	Beklagte(r)
BeschFG	Beschäftigungsförderungsgesetz
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (amtliche Sammlung)
BKK	Betriebskrankenkasse
Bl.	Blatt
BlStSozArbR	Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht (Zeitschrift)
BMTGB	Bundesmanteltarif für Arbeiter gemeindlicher Verwaltung und Betriebe
BPersVG	Bundespersönlichkeitsgesetz
BR	Betriebsrat
BRAGO	Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung
BRG	Betriebsrätegesetz vom 4. 2. 1920
BRTV	Bundesrahmentarifvertrag
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts (amtliche Sammlung)
BT	Bundestag
BUrlG	Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz)
BVA	Bundesversicherungsamt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (amtliche Sammlung)
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (amtliche Sammlung)
BVG	Bundesversicherungsgesetz
D	
DAG	Deutsche Angestelltengewerkschaft
DAR	Deutsches Arbeitsrecht (Zeitschrift)
DB	Der Betrieb, Wochenschrift für Betriebswirtschaft, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung
Diss.	Dissertation
DRdA	Das Recht der Arbeit (österreich. Zeitschrift)
Drucks.	Drucksache
DVBI.	Deutsche Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
DVO	Durchführungsverordnung
E	
EG	Einführungsgesetz
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Einl.	Einleitung
Entsch.	Entscheidung
EStG	Einkommensteuergesetz
EzA	Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht
F	
FeiertagslohnzG	Gesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen (Feiertagslohnzahlungsgesetz)
FGO	Finanzgerichtsordnung
FN, Fn.	Fußnote
G	
G	Gesetz
GBl.	Gesetzblatt
GewO	Gewerbeordnung

GG	Grundgesetz	MTV	Manteltarifvertrag
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	MüchKomm.	Münchener Kommentar zum BGB
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)	MuSchG	Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz)
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt	m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz		

H

HAG	Heimarbeitsgesetz
HdbDStR	Handbuch des Deutschen Staatsrechts
HGB	Handelsgesetzbuch
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung

I

i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
IG	Industriegewerkschaft
i. L.	in Liquidation
IPR	Internationales Privatrecht
i. V.	in Verbindung
i. W.	in Worten

J

JArbSchG	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz)
JMBI.	Justizministerialblatt
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts
JSchG	Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. 4. 1938
JuS	Juristische Schulung, Zeitschrift für Studium und Ausbildung
JW	Juristische Wochenzeitschrift
JZ	Juristenzeitung

K

Kaug	Konkursausfallgeld
KG	Kammergericht
KG	Kommanditgesellschaft
Kl.	Kläger(in)
KO	Konkursordnung
Komm.	Kommentar
KRG	Kontrollratsgesetz
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
KTS	Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen (Zeitschrift)

L

LAG	Landesarbeitsgericht
Lehrb.	Lehrbuch
LG	Landgericht
LGRat	Landgerichtsrat
lit.	litera (Buchstabe)
Lit.	Literatur
LitUrhG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst
LM	Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs
LohnFG	Lohnfortzahlungsgesetz
LStDV	Lohnsteuerdurchführungsverordnung
LTV	Lohntarifvertrag
LVA	Landesversicherungsanstalt
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht

M

MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MitbestErgG	Ergänzungsgesetz zum Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie

N

Nachw.	Nachweis
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht

O

OGHZ	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs für die britische Zone in Zivilsachen
oHG	offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht

P

PersVG	Personalvertretungsgesetz
PSV	Pensions-Sicherungs-Verein

R

R	Recht
RA	Rechtsanwalt
RABl.	Reichsarbeitsblatt
RAG	Reichsarbeitsgericht
RAGE	Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts (amtliche Sammlung)
RArbMin	Reichsarbeitsminister
RdA	Recht der Arbeit, Zeitschrift für die Wissenschaft und Praxis des gesamten Arbeitsrechts
RdNr.	Randnummer
RdZiff., Rz.	Randziffer
Red.	Redaktion
RFH	Reichsfinanzhof
RG	Reichsgericht
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RGRK z. BGB	Das Bürgerliche Gesetzbuch, Kommentar, hrsg. v. Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (amtliche Sammlung)
RKnG	Reichsknappschaftsgesetz
Rspr.	Rechtsprechung
RStBl.	Reichssteuerblatt
RTV	Rahmentarifvertrag
RVA	Reichsversicherungsamt
RVO	Reichsversicherungsordnung

S

SAE	Sammlung Arbeitsrechtlicher Entscheidungen
SG	Sozialgericht
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SozVersR	Sozialversicherungsrecht
SVG	Soldatenversorgungsgesetz

Sch

ScheckG	Scheckgesetz
SchwBeschG	Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz)
SchwBG	Schwerbehindertengesetz

St

StGB	Strafgesetzbuch
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrsordnung)
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung

T _____		VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
TO	Tarifordnung	VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag
TOA	Tarifordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst	VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
		VwVerfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
TV	Tarifvertrag		
TVG	Tarifvertragsgesetz		
TVVO	Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten	W _____	
U _____		WarnRspr.	Rechtsprechung des Reichsgerichts, soweit sie nicht in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des RG abgedruckt ist, herausgegeben von Warneier
UmstG	3. Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz)	W(ahl)O	Wahlordnung zum Betriebsverfassungsgesetz
U(nl)WG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb	WM	Wertpapiermitteilungen
UVollzO	Untersuchungshaftvollzugsordnung	WRV	Verfassung des Deutschen Reichs (Weimarer Reichsverfassung)
UVV	Unfallverhütungsvorschrift		
V _____		Z _____	
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz	ZAS	Österreichische Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht
Verb.	Verbindung	ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
VerBAV	Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen	ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
VermBG	Vermögensbildungsgesetz	ZPO	Zivilprozeßordnung
VersR	Versicherungsrecht	ZPR	Zivilprozeßrecht
VerwR	Verwaltungsrecht	ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
VO	Verordnung	ZVersWiss.	Zeitschrift für Versicherungswissenschaft
VStrVZO	Vorläufige Strafvollzugsordnung	ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

Verhandlungsanspruch der Tarifvertragsparteien – Feststellungsklage zur Zulässigkeit tarifpolitischer Forderungen

1. a) Gegenstand einer positiven oder negativen Feststellungsklage (§ 256 Abs. 1 ZPO) kann nur ein Rechtsverhältnis (oder Anspruch aus einem Rechtsverhältnis) sein.

b) Eine Gewerkschaft berührt sich nicht schon eines Anspruchs auf Tarifverhandlungen (Anspruch im Sinne von § 256 Abs. 1 ZPO), wenn sie solche Verhandlungen nachdrücklich fordert und mit Kampfmaßnahmen droht.

2. Die Gerichte können im Vorfeld von Tarifverhandlungen nicht über die rechtliche Zulässigkeit einzelner Tarifziele entscheiden.

3. Darüber, ob und in welcher Form tarifliche Regelungen über die Besatzungsstärke im Cockpit zulässig sind, müssen die Tarifvertragsparteien zunächst selbst entscheiden.

Bundesarbeitsgericht

Urteil vom 19. 6. 1984 – 1 AZR 361/82 (LAG Hamburg – 4 Sa 104/81)

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob tarifvertragliche Regelungen über die Zahl der in einer Flugzeugkanzel (Cockpit) zu beschäftigenden ArbN zulässig sind. Die Kl. ist ein Arbeitgeberverband, dem die Deutsche Lufthansa AG in K und die Condor-Flugdienst GmbH in N als Mitglieder angehören. Die Bekl. ist eine Gewerkschaft. Zu ihren Mitgliedern gehört ein Teil des fliegenden Personals der beiden genannten Luftfahrtgesellschaften. Die Parteien haben bereits mehrere Tve für die bei der Lufthansa und bei der Condor GmbH beschäftigten Mitarbeiter abgeschlossen. Die Lufthansa und die Condor GmbH planen seit 1979 die Anschaffung von Großraumflugzeugen des Typs „Airbus A 310“. Vom Hersteller dieses Flugzeugs wurde eine Cockpit-Auslegung entwickelt, bei der alle Arbeitsplätze (Sitze) der Flugzeugführer nach vorn gerichtet sind (Forward Facing Crew Cockpit – FFCC). Aufgrund einer neuen, platzsparenden Technologie können alle erforderlichen Anzeige- und Bedienungselemente so angeordnet werden, daß sie von einem Besatzungsmitglied bedient und von einem anderen Besatzungsmitglied überwacht werden können. Für ein drittes Besatzungsmitglied (bisher der Flugingenieur) kann ein Arbeitsplatz eingerichtet werden. Dazu hat der Vorstand der Lufthansa entschieden, daß der „Airbus A 310“ mit Drei-Mann-Besatzung geflogen wird, wenn die sichere Flugdurchführung nach Lufthansa-Standard dies erfordere. Andererseits solle dieses Flugzeug mit Zwei-Mann-Besatzung geflogen werden, wenn dies aus Sicherheitsgründen möglich und für das einzelne Besatzungsmitglied nicht zu belastend ist. Demgegenüber fordern die Pilotenverbände von den Fluggesellschaften, alle Verkehrsflugzeuge ausnahmslos mit einer Drei-Mann-Besatzung fliegen zu lassen.

Mit Schreiben vom 9. 6. 1980 übersandte die Bekl. der Kl. den Entwurf eines TV über die Arbeitsplatzgestaltung für das Bordpersonal der beiden genannten Fluggesellschaften. Die Kl. sah in diesem Entwurf den Versuch der Bekl., eine Drei-Mann-Mindestbesatzung für alle Flugzeugmuster bindend festzuschreiben. Sie lehnte deshalb Tarifverhandlungen über diesen Teil des Entwurfs ab. Darüber kam es zu einer umfangreichen Korrespondenz zwischen den Parteien. Die Bekl. wies darauf hin, sie wolle die Drei-Mann-Cockpit-Crew nicht für alle Fälle durchsetzen, son-

dern nur da, wo dies notwendig sei („Wir wollen keinen Heizer auf der E-Lok!“ – Schreiben des Bundesvorstands der Bkl. vom 11. 11. 1980 an die Kl.).

Mit der am 11. 11. 1980 beim ArbG eingegangenen Klage beantragte die Kl. zunächst die Feststellung, daß dieser Teil des Entwurfs nicht durch TV geregelt werden könne und daß die Bkl. kein Recht habe, Tarifverhandlungen über diesen Teil des Entwurfs mit Streikandrohung zu fordern. Am 8. 12. 1980 beschloß der Bundesvorstand der Bkl., in der Zeit vom 15. bis 20. 12. 1980 für das fliegende Personal der Lufthansa und des Condor-Flugdienstes Warnstreiks durchzuführen. Auf diese Weise sollte die Kl. zur Aufnahme von Verhandlungen über den TV zur Regelung der Arbeitsbedingungen für das Personal in der Kabine und im Cockpit gezwungen werden. Einem am 10. 12. 1980 beim ArbG Hamburg eingegangenen Antrag der betroffenen Fluggesellschaften auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegen die Bkl. dieses Rechtsstreits wies das ArbG Hamburg zurück (Beschuß vom 15. 12. 1980 – 17 Ga 26/80 –). Im Berufungsverfahren (LAG Hamburg – 6 SA 123/80 –) schlossen die Parteien am 17. 12. 1980 folgenden Vergleich:

„1. Die Berufungsbkl. erklärt gegenüber den Berufungskl. und der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V., es liege ihr lediglich daran, die Arbeitsbedingungen für das Bordpersonal der DLH/CFG einer angemessenen tariflichen Regelung zuzuführen. Sie wolle damit nicht erreichen, daß jedes bereits im Einsatz befindliche oder zukünftige Flugzeugmuster ein Side-Ward-Panel erhalte. Ebenso wenig wolle sie die 3-Mann-Cockpit-Crew – unabhängig von deren Notwendigkeit – durchsetzen. Es sei allein ihr Anliegen, den Belastungsgrad für die Besatzungsmitglieder im Cockpit in zumutbaren Grenzen zu halten. Das bedeute, daß die Berufungsbkl. für alle Cockpit-Arbeitsplätze die tarifliche Regelung der Arbeitsplatzgestaltung anstrebe.

2. Die Berufungsbkl. erklärt weiter, sie verfolge mit ihrem TV-Entwurf vom 9. 6. 1980 im besonderen mit § 23 Abs. 7 und 9 dieses Entwurfs keine zu der Erklärung gemäß Ziffer 1 dieses Vergleichs im Widerspruch stehenden Ziele.

3. Nach Abgabe dieser Erklärungen der Berufungsbkl. erklärt sich die Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e.V. bereit, unverzüglich Tarifverhandlungen mit der Berufungsbkl. über deren TV-Entwurf vom 9. 6. 1980 in der dem Gericht vorliegenden, von der Berufungsbkl. veröffentlichten Fassung, die dem Vergleich als Anlage beigefügt wird, aufzunehmen. Als erster Verhandlungstermin ist Montag, der 22. 12. 1980, im Rhein-Main-Gebiet vorgesehen. Der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V. tritt namens der AVH diesem Vergleich bei.

4. Im Hinblick auf die Verhandlungsbereitschaft der AVH erklärt die Berufungsbkl. nunmehr, daß sie von weiteren Arbeitskampfmaßnahmen im Sinne des Beschlusses ihres Bundesvorstandes vom 8. 12. 1980 ab sofort Abstand nimmt. . . .“

Auch in der Folgezeit kam es nicht zu Tarifverhandlungen. Die Kl. stand auf dem Standpunkt, die Bkl. habe entgegen ihren Erklärungen im Vergleich vom 17. 12. 1980 ihre Verhandlungsziele zur Drei-Mann-Besatzung im Cockpit nicht aufgegeben. Eine weitere Korrespondenz zwischen den Parteien blieb ohne Ergebnis. Im April 1981 legte die Bkl. der Kl. einen neuen Entwurf eines TV über die Gestaltung der Arbeitsplätze im Cockpit und in der Kabine vor. Dieser Entwurf enthält in § 23 u. a. folgende Regelung:

„
10. Die TV-Partner sind sich darüber einig, daß die Lage der Arbeitsplätze zueinander, die Durchführung der Arbeit, die Arbeits-

belastung und die Verantwortlichkeit der einzelnen Besatzungsmitglieder bei den bereits im Einsatz befindlichen Flugzeugmustern B 747, DC 10, A 300, B 707 und B 727 eine Mindestbesatzungsstärke im Cockpit von 3 Mann bzw. 2 Mann auf der B 737 erfordert haben. Diese Mindestbesatzungsstärke ist auch in Zukunft beizubehalten.

Für noch nicht im Einsatz befindliche (zukünftige) Flugzeugmuster wird, um den Belastungsgrad für die einzelnen Besatzungsmitglieder in zumutbaren Grenzen zu halten, zur Feststellung des Arbeitsumfangs, der möglichen maximalen Belastung und des tragbaren Verantwortungsumfangs im Hinblick auf die Besatzungsstärke von den TV-Parteien eine paritätisch besetzte Kommission gebildet, für die jede Tarifpartei 6 Mitglieder bestimmt, von denen jeweils zwei Mitglieder Fachleute (Mediziner/Techniker mit entsprechendem Fachwissen aus dem Flugbereich) sein müssen. Diese zwei Fachleute dürfen nicht Repräsentanten einer Gewerkschaft oder einer Vereinigung der ArbGeb oder einer Spitzenorganisation dieser Verbände sein oder zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen.

Die Kommissionsarbeit leitet ein unabhängiger Vorsitzender, auf den sich beide TV-Parteien vorher einigen müssen. Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt ihn das ArbG. Er hat in dieser Kommission Sitz und Stimme.

Die TV-Parteien folgen den Beschlüssen dieser Kommission, wenn das Votum der Kommission mit mindestens Zwei-Drittel-Mehrheit zustande gekommen ist. Sollte diese Mehrheit in der ersten Abstimmung nicht erreicht werden, so ist spätestens nach 14 Tagen und erneuten Beratungen eine zweite Abstimmung durchzuführen. Wird in der zweiten Abstimmung die erforderliche mindestens $\frac{2}{3}$ -Mehrheit nicht erreicht, ist im unmittelbaren Anschluß an diese Abstimmung eine dritte Abstimmung durchzuführen. Für diese Abstimmung genügt die einfache Mehrheit, um die TV-Parteien im Sinne des Satzes 1 dieses Abschnittes zu binden. Alle Abstimmungen sind geheim durchzuführen.“

Wiederum kam es zwischen den Parteien zu einer umfangreichen Korrespondenz. Die Bkl. brachte dabei zum Ausdruck, sie wolle ihr Ziel, den Belastungsgrad für die Besatzungsmitglieder in zumutbaren Grenzen zu halten, weiterverfolgen. Dagegen wolle sie die spezielle Forderung nach Festschreibung des Side-Ward-Panels für den Flugingenieur in künftigen Flugzeugmustern endgültig aufgeben. Weiter heißt es in einem Schreiben vom 7. 12. 1981:

„Die Tatsache, daß wir in absehbarer Zeit voraussichtlich nicht in der Lage sein werden, Sie mit arbeitskampfrechtlichen Mitteln zur Aufnahme von Verhandlungen über diesen Regelungskomplex zu zwingen, ändert an diesem Tarifziel nichts.“

Die Kl. hat die Auffassung vertreten, die Bkl. wolle mit der vorgeschlagenen tariflichen Regelung eine Drei-Mann-Besatzung auf allen Flugzeugen festschreiben. Tarifliche Regelungen dieses Inhalts seien jedoch nicht zulässig, da durch sie die technisch-wirtschaftliche Entwicklung moderner Großraumflugzeuge aufgehalten und in den unternehmerischen Entscheidungsraum für wirtschaftliche und technologische Entscheidungen eingegriffen werde. Nach dem Vergleich vom 17. 12. 1980 dürfe die Bkl. keine Tarifverhandlungen über die Besatzungsstärke im Cockpit (Crew-Complement) mehr fordern. Die Kl. hat zuletzt beantragt,

1. festzustellen, daß der von der Bkl. gegen die Kl. geltend gemachte Anspruch, Tarifverhandlungen für das Bordpersonal der Lufthansa und der Condor-Flugdienst über die Besatzungsstärke im Cockpit (Crew-Complement), einschließlich einer Verlagerung der Entscheidung über Crew-Complement auf einen Dritten, insbesondere in in Zukunft in Dienst zu stellenden Flugzeugmustern zu führen, unberechtigt ist;

2. die Bekl. zu verurteilen, zu unterlassen, im Rahmen ihrer Entwürfe eines „Tarifvertrages“ Arbeitsplatzgestaltung für das Bordpersonal DLH/CFG Verhandlungen über die Besatzungsstärke im Cockpit (Crew-Complement), einschließlich einer Verlagerung der Entscheidung über Crew-Complement auf einen Dritten, insbesondere in in Zukunft in Dienst zu stellenden Flugzeugmustern zu fordern.

Die Bekl. hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie habe sich der Kl. gegenüber nie eines Anspruchs auf Tarifverhandlungen berührt; sie habe nur ihre tarifpolitischen Ziele bekanntgegeben. Außerdem wolle sie mit ihrem Entwurf weder Unternehmerentscheidungen noch technischen Fortschritt blockieren. Ihr ginge es nur um die Arbeitsbedingungen der Besatzungsmitglieder. Regelungen dazu könnten Inhalt eines TV sein. Der Vergleich vom 17. 12. 1980 verpflichte sie nicht, ihr tarifpolitisches Ziel aufzugeben.

Das ArbG hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Auf die Berufung der Kl. hat das LAG dieses Urteil abgeändert; es hat der Klage stattgegeben. Dagegen richtet sich die vom LAG zugelassene Revision der Bekl., mit der sie fordert, die erstinstanzliche Entscheidung wiederherzustellen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der beklagten Gewerkschaft ist begründet. Die von der Kl. erhobene Feststellungsklage ist nicht zulässig; die Klage auf Unterlassung (Leistungsklage) ist unbegründet.

I. Nach § 256 Abs. 1 ZPO kann Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses erhoben werden, wenn der Kl. ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältnis alsbald festgestellt wird. Diese Voraussetzungen liegen, entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts, nicht vor.

1. Gegenstand einer positiven oder negativen (leugnenden) Feststellungsklage kann nur ein Rechtsverhältnis sein. Die Kl. hat nicht dargelegt, daß die Bekl. sich eines Rechtsverhältnisses oder einzelner Ansprüche aus einem Rechtsverhältnis berührt hätte.

a) Die Kl. hat eine negative (leugnende) Feststellungsklage erhoben. Bei einer positiven Feststellungsklage beschreibt der Kl. in seiner Klage selbst den Lebenssachverhalt, aus dem er Rechtsfolgen herleitet; er legt das Rechtsverhältnis dar. Bei einer negativen Feststellungsklage muß der Kl. darlegen, daß die beklagte Partei aus einem bestimmten Lebenssachverhalt Rechte, insbesondere Ansprüche geltend machen will. Der Kl. muß deshalb die tatsächlichen Vorgänge angeben, aus denen der Bekl. einen Anspruch herleiten will. Er muß behaupten und auch beweisen, daß der Bekl. sich eines Anspruchs aufgrund dieses dargelegten bestimmten Sachverhalts berührt (vgl. BAG-Urteil vom 24. 11. 1966 – 5 AZR 141/66 – AP Nr. 44 zu § 256 ZPO, zu I der Gründe, m.w.N. [SAE 1967, 18 – d. Red.]; BAG-Urteil vom 23. 2. 1967 – 3 AZR 237/66 – AP Nr. 45 zu § 256 ZPO, zu 2a der Gründe). Klagen, die nicht das Bestehen eines Rechtsverhältnisses betreffen oder sich nicht gegen das Bestehen eines Rechtsverhältnisses (oder einzelner Ansprüche) richten, sind nicht zulässig. Ein Kl., der nicht darlegen kann, daß der Bekl. Rechte geltend macht oder Ansprüche erhebt, darf die Gerichte nicht in Anspruch nehmen.

b) Daß die Bekl. aus einem Lebenssachverhalt Rechte herleiten will, ist schon nach dem eigenen Vortrag der Kl. nicht zu erkennen. Das Berufungsgericht meint, die Bekl. habe in der Vergangenheit gegen die Kl. einen Anspruch auf Tarifverhandlungen geltend gemacht. Sie habe sich damit eines Rechts berührt, das tatsächlich nicht bestehe. Diese Tatsache begründe das Feststellungsinteresse. In dieser rechtlichen Würdigung kann der Senat dem Berufungsgericht nicht folgen.

Das Berufungsgericht erwähnt mehrfach, die Bekl. berühme sich eines Anspruchs auf Tarifverhandlungen. Dabei handelt es sich – entgegen der Auffassung der Kl. – nicht um eine tatsächliche Feststellung, sondern um eine rechtliche Würdigung des Verhaltens einer Partei. Denn ob sich die beklagte Partei eines Anspruchs berührt hat, kann sich nur aus tatsächlichen Umständen – Erklärungen oder Handlungen dieser Partei – ergeben. Die der rechtlichen Würdigung zugrunde liegenden Tatsachen müssen festgestellt werden. An solchen tatsächlichen Umständen erwähnt das Berufungsgericht nur das „beharrliche Bemühen der Bekl.“ sowie die Warnstreiks und die vorausgegangenen gerichtlichen Verfahren. Aus diesen Umständen durfte das Berufungsgericht aber noch nicht folgern, die Bekl. habe sich eines rechtlich begründeten Anspruchs gegen die Kl. berührt. Beharrliches Bemühen der Bekl. und Warnstreiks sprechen nicht für, sondern gegen ein solches Berühren. Denn hätte die Bekl. sich der Kl. gegenüber eines Rechts auf Verhandlungen berührt, hätte sie sich nicht beharrlich um Tarifverhandlungen zu bemühen brauchen. Sie hätte dieses Recht gerichtlich geltend machen können. Erst recht wäre keine Warnstreiks erforderlich gewesen. Für die Kl. erkennbar, ging die Bekl. offensichtlich nicht von einem Rechtsverhältnis aus: sie wollte Tarifverhandlungen nur durch tatsächliches Einwirken auf den tariflichen Gegenspieler erreichen.

Auch das übrige vom Berufungsgericht in Bezug genommene Vorbringen der Kl. rechtfertigt nicht den Schluß, die Bekl. habe sich eines Anspruchs auf Tarifverhandlungen berührt. Die Bekl. hat zwar Tarifverhandlungen „gefordert“. Sie hat damit aber keine „Forderung“ im Rechtsinne erhoben. Daß ein Rechtsanspruch auf Tarifverhandlungen bestehe, hat die Bekl. mit keinem Wort und an keiner Stelle jemals zum Ausdruck gebracht.

2. Der Senat verkennt nicht, daß es der Kl. um etwas anderes geht. Sie will festgestellt wissen, daß tarifpolitische Forderungen (Ziele) der beklagten Gewerkschaft nicht Gegenstand eines TV werden können. Mit einem solchen Antrag hat die Kl. ihren Prozeß begonnen. So hat das Berufungsgericht die Klage auch verstanden. Es hat auf diese Sachfrage eine sachliche Antwort gegeben. Es hat nicht etwa die Klage schon deshalb abgewiesen, weil die Gewerkschaft schlechthin keinen Anspruch auf Tarifverhandlungen habe (vgl. BAGE 14, 282 = AP Nr. 5 zu Art 9 GG [SAE 1964, 94 mit Anm. Böttcher – d. Red.]; BAGE 36, 131, 134 = AP Nr. 1 zu § 1 TVG Verhandlungspflicht [SAE 1984, 98 mit Anm. Seiter – d. Red.]). Erst später hat die Kl. ihren Antrag – im Hinblick auf die Anforderungen in § 256 Abs. 1 ZPO – so formuliert, daß er sich scheinbar auf ein Rechtsverhältnis bezog. Für eine entsprechende Anwendung des § 256 Abs. 1 ZPO und damit für die Zulassung einer Klage auf Feststellung der rechtlichen Zulässigkeit tarifpolitischer Forderungen besteht jedoch kein berechtigtes Bedürfnis.

a) Das BAG ist bisher davon ausgegangen, daß eine Gewerkschaft vor Abschluß eines TV keine Möglichkeit hat, eine gerichtliche Klärung darüber herbeizuführen, ob mit dem von ihr erstrebten TV ein tariflich regelbares Ziel verfolgt wird (vgl. BAG-Urteil vom 21. 3. 1978 – 1 AZR 11/76 – BAGE 30, 189, 203 = AP Nr. 62 zu Art 9 GG Arbeitskampf, zu III 2 der Gründe [SAE 1979, 77 mit Anm. Weitnauer – d. Red.]). Seinerzeit ging es um die Schadenersatzklage eines ArbGeb. Die bekl. Gewerkschaft hatte einen Streik zur Durchsetzung ihrer Forderung nach Zahlung eines unterschiedlichen Urlaubsgelds für die bei ihr organisierten und die bei ihr nicht organisierten ArbN geführt. Ein solcher TV ist nach dem Beschluß des Großen Senats des BAG vom 29. 11. 1967 (BAGE 20, 175 = AP Nr. 13 zu Art. 9 GG [SAE 1969, 246 mit Anm. Wiedemann – d. Red.]) nicht zulässig. Der Streik, der der Durchsetzung eines solchen nicht zulässigen TV diene, war damit rechtswidrig. Fraglich war im damaligen Rechtsstreit nur das Verschulden der bekl. Gewerkschaft. Innerhalb dieser Verschuldensprüfung hat der Senat Erwägungen darüber angestellt, ob und wie die Kl. vor Ausrufung des Streiks eine gerichtliche Klärung der Rechtsfrage hätte herbeiführen können. Das BAG hat diese Möglichkeit verneint. Eine Klage auf Feststellung der rechtlichen Zulässigkeit einer tariflichen Regelung könne die Gewerkschaft nicht erheben. Das würde auf die Erstattung eines Gutachtens hinauslaufen.

Auch in einem anderen Zusammenhang hat der Senat bisher eine dem Abschluß eines TV vorausgehende Inhaltskontrolle abgelehnt. Den Anspruch einer Gewerkschaft gegen den tariflichen Gegenspieler auf Aufnahme und Führung von Tarifverhandlungen hat er abgewiesen u. a. mit der Begründung, es könne letztlich nicht darüber entschieden werden, ob der tarifliche Gegenspieler die Forderung aus sachlichen Gründen oder ohne solche sachliche Begründung abgelehnt habe. Es dürfe nicht zu einer gerichtlichen Inhaltskontrolle der Forderungen und Angebote kommen. Eine solche Inhaltskontrolle widerspreche dem Grundsatz der Tarifautonomie, wonach allein die TV-Parteien über den Inhalt von TVen entscheiden (vgl. BAGE 36, 131, 135 = AP Nr. 1 zu § 1 TVG Verhandlungspflicht, zu II 1 b der Gründe [SAE 1984, 98 mit Anm. Seiter – d. Red.]).

b) Bei den Entscheidungen des BAG liegt der Gedanke zugrunde, daß die Gerichte nicht im Vorfeld von Tarifverhandlungen über die rechtliche Zulässigkeit der mit den Tarifverhandlungen verfolgten Tarifziele entscheiden sollten. Dafür gibt es nach wie vor gute Gründe.

Der Senat verkennt nicht, daß beide TV-Parteien ein Interesse daran haben können, mögliche tarifliche Regelungen vorab rechtlich beurteilen zu lassen. Die Gewerkschaft könnte mit einer positiven Feststellungsklage das Risiko ausschließen, wegen eines um tarifgesetzwidriger Ziele willen geführten Streiks zum Schadenersatz verpflichtet zu sein (vgl. BAGE 20, 175 = AP Nr. 13 zu Art 9 GG und BAGE 30, 189 = AP Nr. 62 zu Art. 9 GG Arbeitskampf [SAE 1969, 246 mit Anm. Wiedemann – d. Red.]). Umgekehrt könnten der ArbGeb oder der ArbGeb-Verband ein Interesse daran haben, die Gewerkschaft von einem Arbeitskampf durch eine gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit der gewünschten tariflichen Regelungen abzuhalten.

Doch die Bedenken gegen eine solche gerichtliche Vorprüfung überwiegen. Zunächst steht der Inhalt des TV noch nicht fest. Beurteilt werden können nur Entwürfe.

Diese sind noch keine ausreichende tatsächliche Grundlage. Überdies könnte sich die Beurteilung immer nur auf eine bestimmte Formulierung des Entwurfs beziehen. Über die rechtliche Beurteilung tarifpolitischer Ziele wäre in vielen Fällen keine Klarheit geschaffen. Tarifpolitische Ziele können in verschieden ausgestalteten rechtlichen Regelungen ihren Niederschlag finden.

Die TV-Parteien könnten die Gerichte aus taktischen Gründen einschalten. Das würde der Tarifautonomie eher schaden als nützen. Eine von einer Gewerkschaft erhobene positive Feststellungsklage über die rechtliche Zulässigkeit einzelner beabsichtigter tariflicher Regelungen könnte die ArbGebSeite unter Druck setzen. Denn wäre die Tarifforderung einer Gewerkschaft erst mit dem Etikett versehen „rechtlich zulässig“, dann könnte dies zumindest in der Öffentlichkeit leicht den Eindruck erwecken, als ob das Gericht diese Forderung auch für rechtlich wünschenswert halte. Würde – wie hier – umgekehrt das Gericht Bestimmungen des Entwurfs für einen TV im Vorfeld der gerichtlichen Auseinandersetzungen über die Zulässigkeit solcher Regelungen verwerfen, wären weitere Initiativen der Gewerkschaft von vornherein erschwert, obwohl das eigentliche tarifpolitische Ziel unter Umständen mit anderen rechtlichen Mitteln durchaus weiterverfolgt werden könnte. Auch könnte allein die Möglichkeit, die Gerichte vorab mit der Prüfung der geforderten tariflichen Regelung befassen zu können, die ArbGebSeite dazu verführen, zunächst einmal unerwünschte tarifliche Forderungen durch die Gerichte abzuwehren; die mit der Einschaltung der Gerichte verbundene zeitliche Verzögerung könnte ein – taktischer – Vorteil sein.

Erforderlich ist eine solche gerichtliche Vorprüfung nicht. Die ArbGebSeite ist – entgegen ihren Ausführungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat – nicht „rechtlos“. Sie kann die Forderungen der Gewerkschaft einfach als unerwünscht, nicht annehmbar oder als rechtlich unzulässig zurückweisen. Dann kommt kein TV zustande. Es ist deshalb nicht erforderlich, daß das Gericht das „Nein“ zu den tariflichen Forderungen ausspricht, was die ArbGebSeite unerschwer selbst besorgen könnte. Der vorliegende Fall macht das besonders deutlich. Die Kl. könnte sich mit der bloßen Abwehr der Forderungen (nicht Ansprüche im Rechtssinne, § 194 BGB) der Gewerkschaft begnügen, zumal nach der Erklärung der beklagten Gewerkschaft vom 7. 12. 1981 zunächst kein Arbeitskampf droht.

c) Erst wenn ein Arbeitskampf droht, könnte die ArbGebSeite ein Interesse daran haben, die Gerichte einzuschalten. Das ist aber auch bisher schon möglich. Der Streik könnte (wie in dem vom BAG mit Urteil vom 21. 3. 1978 – BAGE 30, 189 = AP Nr. 62 zu Art. 9 GG Arbeitskampf [SAE 1979, 77 mit Anm. Weitnauer – d. Red.]) entschiedenen Rechtsstreit) rechtswidrig sein, weil mit ihm ein tariflich nicht regelbares Ziel verfolgt wurde. Er könnte deshalb den objektiven Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB erfüllen und deshalb bei Vorliegen eines Verschuldens die Gewerkschaft zum Ersatz des durch den rechtswidrigen Streik entstandenen Schadens verpflichten (BAG, aaO, S. 198 – zu III der Gründe). Gegen einen drohenden rechtswidrigen Streik könnten sich ArbGeb oder ArbGeb-Verbände mit einer Klage auf Unterlassung zur Wehr setzen. Sie brauchen nicht den Eintritt eines Schadens abzuwarten; sie können ihn zu verhindern suchen mit den Mitteln, die jedem Gläubiger eines nach § 823 Abs. 1 BGB

geschützten Rechts unter den üblichen Voraussetzungen zur Verfügung stehen. Ob ein drohender Arbeitskampf unter besonderen Voraussetzungen auch mit den Mitteln einer einstweiligen Verfügung untersagt werden dürfte, mag in diesem Zusammenhang dahinstehen. Jedenfalls ist neben der Unterlassungsklage keine besondere „vorbeugende Feststellungsklage“ erforderlich.

d) Sachgerecht ist es daher nur, zunächst die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit einer geforderten tariflichen Regelung den beteiligten TV-Parteien zu überlassen. Die TV-Partei, die eine bestimmte tarifliche Regelung vorschlägt, mag in Tarifverhandlungen die rechtliche Zulässigkeit der beabsichtigten Regelung begründen. Die angesprochene gegnerische Tarifpartei mag die tarifpolitischen Ziele und die vorgesehene Regelung aus Rechtsgründen verwerfen oder auch einfach deshalb, weil sie eine solche Regelung nicht für wünschenswert hält. Bei solchen Tarifverhandlungen, die u. a. über die rechtliche Zulässigkeit bestimmter Regelungen geführt werden, haben die TV-Parteien dann die Möglichkeit, nach rechtlich zulässigen und ihren jeweiligen Zielen entsprechenden Kompromißlösungen zu suchen. Eine gerichtliche Inhaltskontrolle von beabsichtigten tariflichen Regelungen würde den Verhandlungsspielraum entscheidend einengen. Darin liegt eine weitere Gefährdung der Tarifautonomie.

3. Danach ist die von der Kl. erhobene Feststellungsklage nicht zulässig. Das angefochtene Urteil muß insoweit aufgehoben werden. Das erstinstanzliche Urteil war insoweit zutreffend; es muß wiederhergestellt werden.

II. Auch bei der Beurteilung der Unterlassungsklage kommt der Senat zu einem anderem Ergebnis als das Berufungsgericht. Diese Klage ist nicht begründet.

1. Die Zulässigkeit dieser Klage darf nicht nach § 256 Abs. 1 ZPO beurteilt werden. Die Unterlassungsklage ist eine Leistungsklage. Sie ist ohne die einschränkenden Voraussetzungen des § 256 Abs. 1 ZPO zulässig.

2. Der von der Kl. geltend gemachte Anspruch auf Unterlassung bestimmter im Antrag genannter Tätigkeiten könnte sich nur – wie das Berufungsgericht im Ausgangspunkt richtig gesehen hat – aus vertraglichen Vereinbarungen der Parteien ergeben.

a) Das Berufungsgericht sieht im Vergleich vom 17. 12. 1980 eine „schuldrechtliche Bindung der Bekl. durch Verzicht auf die Festschreibung des Crew-Complements“. Mit diesem Vergleich habe die Bekl. „auf jede Einwirkung hinsichtlich der Festlegung der Besatzungsstärke im Cockpit verzichtet“.

b) Mit dieser Auslegung des Vergleichs hat das Berufungsgericht Inhalt und Tragweite der Vereinbarungen verkannt. Die Bekl. hat ihre tarifpolitischen Vorstellungen in Nr. 1 des Vergleichs bekanntgegeben. Dort heißt es ausdrücklich, daß sie die „3-Mann-Cockpit-Crew“ nicht „unabhängig von deren Notwendigkeit durchsetzen“ wolle. In diesem Satz kommt das genaue Gegenteil dessen zum Ausdruck, was die Kl. und ihr folgend das Berufungsgericht aus der Vereinbarung herauslesen wollen. Nach der ausdrücklich aufgenommenen Einschränkung wollte die Bekl. auf eine Drei-Mann-Crew im Cockpit nur da verzichten, wo eine solche Crew nicht notwendig ist. Umgekehrt, da wo eine Drei-Mann-Crew notwendig ist, um den Belastungsgrad für die Besatzungsmitglieder im Cockpit in zumutbaren Grenzen zu halten, sollte die tarif-

politische Forderung auch aufrechterhalten werden. Die Besatzungsstärke sollte damit vom jeweiligen Belastungsgrad der Besatzungsmitglieder abhängig sein. Mit diesen Erklärungen der Bekl. ist die Annahme des Berufungsgerichts, die Bekl. habe auf jede Festlegung der Besatzungsstärke im Cockpit verzichtet, und zwar ein für alle Mal, nicht zu vereinbaren. Nur wenn die Bekl. Besetzungsregelungen „unabhängig von deren Notwendigkeit“, den Belastungsgrad in zumutbaren Grenzen zu halten, gefordert hätte, hätte sie daher gegen diesen Vergleich verstoßen können. Nur in diesem Fall hätte die Bekl. den „Heizer auf der E-Lok“ gefordert, d. h. eine sachlich nicht notwendige Besetzung am Arbeitsplatz. Mit ihrer Forderung nach einer im Hinblick auf die Grenzen der Belastbarkeit notwendigen Besatzungsstärke ist die Bekl. nicht ausgeschlossen.

III. Die Kl. und die ihr angehörenden ArbGeb mögen gute Gründe haben, die Forderungen der Bekl. insgesamt oder in der von der Bekl. erstrebten Form zurückzuweisen. Die Kl. kann daher Verhandlungen ablehnen. Sie kann verhandeln und ihren Standpunkt durchzusetzen versuchen. Die Gerichte dürfen nicht in diesem frühen Stadium der Verhandlungen einer Partei in den Arm fallen und durch rechtliche Bewertungen möglicher Vertragsklauseln die Verhandlungsmöglichkeiten von vornherein beschränken und beeinflussen. Die Parteien selbst sollen im Interesse der Tarifautonomie nach Lösungen ihrer Konflikte suchen.

Anmerkung:

Das BAG hat über zwei Feststellungsbegehren der Kl. entschieden, über das beantragte, aber nicht primär gemeinte (angeblicher Verhandlungsanspruch der beklagten Gewerkschaft) sowie über das gemeinte, aber nicht ausdrücklich beantragte (Zulässigkeit bestimmter tarifpolitischer Forderungen). Das Urteil übertrifft im Ergebnis nicht, setzt es doch mehrere Entscheidungslinien der höchstrichterlichen Rechtsprechung konsequent fort. Dabei bietet es ein anschauliches Beispiel für die funktionale Verflochtenheit von materiellem Recht und Prozeßrecht bei der Feststellungsklage (vgl. Trzaskalik, Die Rechtsschutzzone der Feststellungsklage im Zivil- und Verwaltungsprozeß [1978] S. 14 f.). Wegen seiner vorgefälligen Bedeutung soll das verdeckte Hauptthema der Klage zuerst erörtert werden.

I. Feststellungsklage bezüglich der Zulässigkeit einer tarifpolitischen Forderung

Ein entsprechendes (hilfsweise) Verständnis des Klagebegehrens gewinnt das BAG offenbar im Wege der Auslegung gem. § 133 BGB – eine anderweitig ausdrücklich so gekennzeichnete Verfahrensweise (vgl. BAGE 8, 333 ff.; BAG AP Nr. 46 zu § 256 ZPO [dort in concreto nicht möglich]). Nach ständiger Rechtsprechung der ordentlichen und ArbGe gelten als „Rechtsverhältnis“ i. S. d. § 256 ZPO auch einzelne Ansprüche oder Rechtspositionen im Rahmen komplexer Rechtsbeziehungen, nicht aber bloße rechtliche Vorfälle oder aber unselbständige Elemente eines Rechtsverhältnisses (RGZ 107, 303 ff.; BAGE 4, 114; 15, 174, 178 f. = SAE 1964, 144 mit Anm. Dietz; 18, 256, 272 = SAE 1967, 72 mit Anm. Mayer-Maly; BAG AP Nr. 44–48 zu § 256 ZPO). Die gerichtliche Entscheidung soll Rechtsschutz gewähren und Rechtsfrieden sowie Rechtssicherheit herstellen; dies kann sie nicht erreichen, wenn sie sich nur auf Teilelemente eines umfassenderen Streitgeschehens bezieht. Die Gerichte sollen vor übermäßiger Inanspruchnahme durch „sukzessives Prozedieren“ (Schumann, Anm. zu BAG AP Nr. 46 zu § 256 ZPO, Bl. 4) und vor funktionswidriger Ausnutzung als autoritative Gutachter für abstrakte Rechtsfragen geschützt werden. Konsequenz, nicht systemwidrig, ist die Zulassung von auf eine grundsätzliche Rechtsfrage begrenzten Feststellungsanträgen, sofern die diesbezügliche Rechtungsgewißheit den einzigen Streitpunkt zwi-

schen den Parteien darstellt, ihre Beseitigung also vollen Rechtsfrieden herzustellen geeignet ist (BAG AP Nr. 134 und 143 zu § 242 BGB Ruhegehalt = SAE 1972, 83 mit Anm. Seiter; im Grundsatz ebenso BAG AP Nr. 4 zu § 23 a BAT; Nr. 3 zu §§ 22, 23 KnAT; Grunsky, Grundlagen des Verfahrensrechts [2. Aufl. 1974] S. 398; Schumann, aaO). Diese Ausnahme liegt beim Streit um die rechtliche Zulässigkeit einer im Verhandlungsstadium geforderten TV-Klausel sicher nicht vor – dies hat das BAG bereits am 21. 3. 1978 im Zusammenhang mit Differenzierungsklauseln entschieden (BAGE 30, 189 = AP Nr. 62 zu Art. 9 GG Arbeitskampf = NJW 1978, 2114 = SAE 1979, 77 mit Anm. Weitnauer). Welche Wirkung und welchen Stellenwert eine punktuelle Rechtsfeststellung durch das Gericht im weiteren Verlauf der Tarifverhandlungen hätte, läßt sich schlechterdings nicht voraussagen.

Obwohl sich die Unzulässigkeit des Klagantrags demnach aus allgemeinen Rechtsprechungsgrundsätzen ohne weiteres ergeben hätte, läßt sich das BAG aber doch auf eine rechtsdogmatische und -politische Begründung ein, unter der Scheinfrage nach einer „entsprechenden Anwendbarkeit des § 256 Abs. 1 ZPO“. In Wirklichkeit geht es beim „Rechtsverhältnis“ und „Feststellungsinteresse“ des § 256 ZPO nicht um Subsumtion und möglicherweise Analogie; es handelt sich um Generalklauseln mit dem Auftrag an die Gerichte, Ausmaß und Grenzen eines schutzwerten Feststellungsbedürfnisses im System zivilprozessualen bzw. arbeitsgerichtlichen Rechtsschutzes zu konkretisieren und zu beurteilen (vgl. Grunsky, ArbGG [4. Aufl. 1981], § 46 Rz. 18; ders., Grundlagen des Verfahrensrechts, S. 402; allgemein rechtstheoretisch Teubner, Standards und Direktiven in Generalklauseln [1971], S. 56 ff.). In dieser Sicht erweist sich die offene Argumentation des BAG als unmittelbare Normanwendung.

Im Ergebnis bleibt es jedoch bei der Unzulässigkeit, einzelne Rechtsfragen im Rahmen des tarifvertraglichen Verhandlungsprozesses den Gerichten zur Voraburteilung vorzulegen. Zwei zentrale Aspekte bestimmen die Entscheidung des Senats, die „Abstraktheit“ des Streitpunktes und die Fernwirkungen gerichtlicher Vorabentscheidung auf den tarifvertraglichen Auseinandersetzungsprozeß. Die Befürchtung, das freie Spiel der Kräfte als unverzichtbare Basis tarifvertraglicher „Richtigkeitsgewähr“ werden – nicht de jure, wohl aber de facto – durch gerichtliche Einmischung inhaltlich beeinflußt und gestört, erscheint realistisch: Rechtliche, wirtschaftliche und politische Gesichtspunkte weisen nun einmal nicht die theoretisch wünschenswerte Trennschärfe auf, und auch die Gefahr taktischen Mißbrauchs zugelassener Rechtsbehelfe ist nicht von der Hand zu weisen. Im übrigen hängt dieser Punkt eng mit dem Problem des Verhandlungsanspruchs zusammen und soll unten (II) fortgeführt werden.

Mit dem Hinweis auf die mangelnde Konkretisierung der geforderten TV-Klausel nimmt der Senat implizit den tradierten Grundsatz in bezug, es sei nicht Aufgabe der Gerichte, zu allgemeinen („abstrakten“) Rechtsfragen Gutachten zu erstellen (BAG AP Nr. 24, 44 zu § 256 ZPO = SAE 1960, 188 mit Anm. Böttcher, SAE 1967, 168; Nr. 8 zu § 253 ZPO; Nr. 32 zu Art. 9 GG Arbeitskampf = SAE 1964, 144 mit Anm. Dietz). Das wird von den Gerichten so allerdings auch kaum je verlangt, in der Regel steht hinter Feststellungsbegehren, die auf eine „bloße“ Rechtsfrage bezogen sind, ein handfestes und rechtlich grundsätzlich anerkanntes Planungsinteresse (oft beider) Parteien (Grunsky, AcP 179 [1979], 411). Daß dieses auch bei den beteiligten TV-Parteien vorliegt, wird ihnen vom Senat ausdrücklich bestätigt: Hier wie zumeist wünschen zu rechtskonformem Verhalten bereite Parteien Aufklärung über eben dieses Recht, um rechtswidrige Schadensverursachung zu vermeiden oder zu verhindern – normalerweise im eigenen Interesse, im tarifvertraglichen Bereich aber auch im Interesse der von einem potentiellen Arbeitskampf betroffenen Allgemeinheit.

Dennoch verweigert der Senat diesem anerkannten Planungsinteresse die Aufwertung zum „Feststellungsinteresse“ i. S. d. § 256 ZPO (im Grundsatz gefordert von Trzaskalik, aaO, insbes. S. 33 ff., 59 ff.; zust. Grunsky, AcP 179 [1979], 410 ff.; vgl. auch Bruns, Zivilprozeßrecht [2. Aufl. 1979], S. 175; P. Schlosser, Zivilprozeßrecht I [1983], Rz. 196) wegen der unvermeidlichen

Fernwirkungen auf die Verhandlungsfreiheit und Tarifautonomie (formaler in der Begründung, aber im Ergebnis ebenso schon BAG v. 21. 3. 1978, NJW 1978, 2114 ff.).

Das BAG macht allerdings beiden Seiten gewisse Zugeständnisse: Die vom Streik bedrohten ArbGeb können unmittelbar vor Streikausbruch vorbeugende Unterlassungsklage erheben, entsprechend dem durch die zivilrechtliche Rechtsprechung (weit über § 823 BGB hinaus) entwickelten Rechtsschutzsystem (grdlg. Henckel, AcP 174 [1974], 97 ff.). Um Effektivität und damit Sinn dieser Unterlassungsklage plausibel zu machen, hätte sich das BAG aber doch zur Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung äußern müssen – ohne sie wäre der eingeräumte Rechtsschutz nur von zweifelhaftem Wert.

Bezüglich der Gewerkschaften versucht der 1. Senat, das Risiko des Rechtsirrtums für die kampfwillige Partei, die Gegenseite und die Allgemeinheit abzumildern: Trotz unsicherer Rechtslage bezüglich einer Tarifforderung kann (unter engen Voraussetzungen!) das Verschulden für dennoch eingeleitete, ex post als rechtswidrig befundene Arbeitskämpfe fehlen. Der hierin liegenden Überwälzung des Schadensrisikos auf die Gegenseite und die Allgemeinheit wird dadurch begegnet, daß Arbeitskämpfe in dieser Situation „maßvoll“ zu führen seien; außerdem könne die Gegenseite, die die Tarifforderung für rechtlich unzulässig hält, sofort auf Unterlassung des Arbeitskampfes klagen und insoweit auch mittels einstweiliger Verfügung vorgehen (zum ganzen vgl. Urteil vom 21. 3. 1978 aaO [SAE 1979, 77 mit Anm. Weitnauer]). Die Gegenseite fungiert damit de facto als Sachwalter auch der Allgemeininteressen.

Dieses scheinbar geschlossene System kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß es das Schadensrisiko nur mildert, nicht aber ganz beseitigt. Wenn unmittelbar vor oder sofort nach Einleitung von Kampfmaßnahmen über die Zulässigkeit einer Tarifforderung (inzident und unter Zeitdruck) gerichtlich entschieden werden kann, warum dann nicht schon vorher mit etwas mehr Ruhe? Steuern die TV-Parteien unmittelbar auf einen Arbeitskampf zu, dürften die Verhandlungspositionen in der Regel so verhärtet sein, daß eine gerichtliche Entscheidung den Verhandlungsprozeß kaum noch verfälschen kann. Im Interesse effektiveren Rechtsschutzes wäre also eine Vorverlagerung der Möglichkeit zur Anrufung der Gerichte zu erwägen. Das Erfordernis „alsbaldigen“ Feststellungsinteresses (§ 256 ZPO; dazu BAG AP Nr. 45 zu § 256 ZPO) würde genügen, „Gutachtenanträge“ von echten Rechtsschutzbegehren zu sondern (eine konkrete Rechtsgefährdung der Kl. fehlte im vorliegenden Fall). Zu klären bliebe dann nur das Verhältnis von negativer Feststellungsklage zur vorbeugenden Unterlassungsklage (dazu grds. Zeuner, FS Dölle I [1967], 295 ff., insb. 314 ff.).

Schließlich ergeben sich – von der Position des BAG aus – offene Folgeprobleme, wenn der Kampfgegner, typischerweise die ArbGebSeite, es vorzieht, sich kampfwise auseinanderzusetzen anstatt auf dem Rechtsweg. Darf er dies oder verstößt er seinerseits gegen das Ultima-Ratio-Prinzip? Kann die später auf Schadenersatz in Anspruch genommene Gewerkschaft wegen unterlassener Schadensminderung Mitverschulden (§ 254 BGB) einwenden? Es spricht einiges für eine Pflicht der Gegenseite zur Beschreitung des Rechtswegs gegen einen für unzulässig gehaltenen Arbeitskampf. Weiterkämpfen bis zur Entscheidung muß sie sowieso, und die zusätzliche Wahrnehmung eines Rechtsbehelfs stört nicht die Effizienz der Koalitionszweckverfolgung (zum Thema „Rechtsweg oder Kampffreiheit“ bei Anerkennung eines allgemeinen Verhandlungsanspruchs vgl. Wiedemann, Anm. zu BAG AP Nr. 1 zu § 1 TVG, Bl. 4; Seiter, FS zum 125jährigen Bestehen der Juristischen Gesellschaft Berlin [1984], S. 729 ff., 746 ff.; vgl. Coester, ZfA 1977, 87 ff., 96 f.; die dort propagierte Wahlfreiheit der kampfwilligen Partei wäre – wie hier – darauf zu beschränken, daß neben, nicht statt Beschreitung des Rechtswegs gekämpft werden darf).

II. Verhandlungsanspruch

1. Die ablehnende Haltung des BAG zur gerichtlichen Überprüfbarkeit einzelner rechtlicher Vorfragen im Rahmen von Tarifverhandlungen steht – wie der Senat selbst hervorhebt – in enger

sachlicher Korrespondenz zu den Entscheidungen über einen Verhandlungsanspruch der TV-Parteien (BAG vom 2. 8. 1963 = NJW 1963, 2289 = SAE 1964, 94 mit Anm. Bötticher; vom 14. 7. 1981 = NJW 1982, 2395 = SAE 1984, 98 mit Anm. Seiter). Gäbe es einen solchen Anspruch, könnte er sich doch immer nur auf rechtlich zulässige Verhandlungsthemen beziehen, was inzidenter im Rahmen von Rechtsstreiten über den Verhandlungsanspruch geprüft werden müßte. Es darf sogar vermutet werden, daß die Unzulässigkeit einzelner tarifpolitischer Forderungen zum typischen Einwand verhandlungsunwilliger Parteien würde. Damit wäre das Konzept der gerichtlichen Nichteinmischung in den Verhandlungsprozeß zunichte gemacht. Diese Konsequenz läßt sich auch nicht dadurch vermeiden, daß man einen Verhandlungsanspruch inhaltlich zurückschneidet auf ein Recht auf „tarifvertragliches Gehör“ (Wiedemann, aaO; Seiter, aaO, S. 737) – auch dieses kann nur bezüglich zulässiger Forderungen bestehen. Aus den Entscheidungen vom 21. 3. 1978, vom 14. 7. 1981 sowie der jetzigen läßt sich somit folgender Grundsatz entnehmen: Eine gerichtliche Vorabentscheidung über rechtliche Vorfragen im Verhandlungsstadium findet nicht statt, weder auf unmittelbare Feststellungsklage hin noch mittelbar durch Entscheidungen über einen Verhandlungsanspruch.

Diese Konzeption erleidet Einbußen dort, wo ausnahmsweise doch ein Verhandlungsanspruch zu bejahen ist: Bei tarifvertraglicher oder sonstiger Vereinbarung (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 1 TVG Verhandlungspflicht), etwa im Rahmen gerichtlicher Vergleiche (unten 2) oder auch dort, wo Erzwingungskämpfe verwehrt sind (Birk, AuR 1979, Sonderheft S. 20; Konzen, Anm. zu BAG, EzA Nr. 33 zu Art. 9 GG [zu I 2]; Seiter, aaO, S. 746 f.). Die praktische Bedeutung dieser Ausnahmen dürfte allerdings nicht so groß sein, daß sie das Grundkonzept des BAG in Frage stellen.

2. Von seinem Standpunkt aus, daß ein allgemeiner tarifvertragsrechtlicher Verhandlungsanspruch nicht bestehe, hat der Senat folgerichtig die Forderungen der Gewerkschaft nicht als „Berühmung“ eines Rechtsanspruchs gewertet. Der Versuch, die Gegenseite durch Argumentation und Druck zu konkreten Verhandlungen zu bewegen, ist notwendiges Element der tarifautonomen Auseinandersetzung, die das BAG nicht stören will. Eines Rechtsanspruchs auf Verhandlungen hätte sich die Bekl. nur berühmt, wenn sie dies besonders zum Ausdruck gebracht hätte. Deshalb brauchte der Senat auch nicht der Frage nachzugehen, ob sich nicht in concreto aus Ziff. 3 des Vergleichs vom 17. 12. 1980 eine vertragliche Verhandlungspflicht ergab.

Anders wäre zu urteilen, wenn es eine allgemeine Verhandlungspflicht gäbe: Dann läge in der Erhebung einer tarifpolitischen Forderung regelmäßig auch die Behauptung eines diesbezüglichen Verhandlungsanspruchs. Damit wäre auch der Gegenseite die Möglichkeit eröffnet, mittels negativer Feststellungsklage das Nichtbestehen eines Verhandlungsanspruchs wegen Unzulässigkeit der erhobenen Forderung geltend zu machen.

III. Das BAG weist zutreffend darauf hin, daß sich für und gegen die Zulassung einer Feststellungsklage der vorliegenden Art gute Gründe anführen lassen. Gleiches gilt für den umstrittenen Verhandlungsanspruch. In beiden Fällen handelt es sich letztlich um rechtsdogmatische und -politische Wertungsfragen, deren Beantwortung mit den Kategorien „richtig“ oder „falsch“ nicht erfaßbar ist. Vertretbarkeit und Konsequenz wird man der Konzeption des BAG nicht absprechen können, auch wenn man eine etwas großzügigere Haltung zum „Rechtsverhältnis“ und Feststellungsinteresse i. S. d. § 256 Abs. 1 ZPO für wünschenswert hält.

Prof. Dr. Michael Coester, Göttingen

Hinweis der Redaktion:

Vgl. außer den im Urteil genannten Entscheidungen zur Zulässigkeit einer als Feststellungsklage erhobenen Verbandsklage BAG vom 28. 9. 1977 – 4 AZR 446/76 = AP Nr. 1 zu § 9 TVG 1969 = SAE 1978, 295 mit Anm. Bickel; zur Feststellungsklage bei Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung BAG vom 11. 7. 1975 – 5 AZR 546/74 = AP Nr. 1 zu § 55 SGG = SAE 1976, 91 mit Anm. Schulin.